

RCDS

ProjektZukunft.

www.RCDS.de

Sozial-Info



Herausgeber	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V.
Redaktion	Simon Steckel, Stephan Convent, Christian Gühl, Konstantin Zell
Satz und Layout	Konstantin Zell
Auflage	7. Auflage
Stand	1. August 2008
Bestellungen	RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V. Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin Tel.: 030 616518-11 Fax: 030 616518-40 E-Mail: versand@rcds.de

© 2008

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft.

Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Mancher ertrinkt lieber, als dass er um Hilfe ruft ...

Wilhelm Busch

Liebe Kommilitoninnen, liebe Kommilitonen,
liebe Leserinnen und Leser,

Studenten werden während der gesamten Dauer ihres Studiums mit sozialen Fragestellungen konfrontiert. Die sozialen Rahmenbedingungen haben bei vielen einen ganz erheblichen Einfluss auf Studienentscheidung und Studienabschluss.

Gleich zu Beginn des Studiums suchen sich viele Studenten erstmalig eine eigene Wohnung und schließen einen Mietvertrag ab. Bei der Immatrikulation muss die Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung nachgewiesen werden. Viele Studenten jobben während ihres Studiums. Aus all dem ergeben sich viele Fragen, die oft nicht ganz einfach zu beantworten sind.

Ausländische Studenten und behinderte Studenten haben zusätzlich mit ganz speziellen Problemen wie z. B. einer nur eingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit oder nicht auf sie passende Studien- und Prüfungsordnungen zu kämpfen.

Das „RCDS Sozial-Info“ gibt auf die am häufigsten gestellten Fragen aus den Bereichen Erwerbstätigkeit, Wohnen, Vergünstigungen, Versicherungen und weiteren für Studenten interessanten Bereichen eine Antwort. Bereits in den vorherigen Auflagen hat es sich bewährt und ist zu einem wichtigen Begleiter vieler Studenten geworden.

Das „Sozial-Info“ erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wer sich über die Förderungsmöglichkeiten nach dem Bundesausbildungsgesetz (BAföG) näher informieren will, dem sei das seit Jahren bewährte „RCDS BAföG-Info“ empfohlen. Alle Studenten, die sich für Stipendien interessieren, können beim RCDS Bildungs- und Sozialwerk außerdem das umfangreiche „Stipendien-Info“ erhalten, für Studenten mit Kindern halten wir die Broschüre "Studieren mit Kind" bereit und wer einen Auslandsaufenthalt plant, dem sei unsere "Auslandsstudieninfo" empfohlen.

Wir wünschen euch viel Freude mit diesem Heft

euer RCDS

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
A Versicherungen	6
1. Krankenversicherungen	6
2. Familienversicherung	9
3. Studentische Krankenversicherung	10
4. Studentische Pflegeversicherung	10
5. Ende der Versicherungspflicht	10
6. Freiwillige Weiterversicherung	12
7. Unfallversicherung	13
B Erwerbstätigkeit	14
1. Einführung	14
2. Sozialversicherungspflicht	14
3. Steuern	16
C Wohnen	18
1. Wohnungssuche	18
2. Mitvertrag	22
3. Miete	22
4. Mietverhältnis	26
5. Beendigung des Mietverhältnisses	30
D Vergünstigungen	33
1. Beförderungstarife	33
2. Rundfunk- und Fernsehgebühren	35
3. Telefongebühren	37
4. Deutsch-französischer Sozialausweis	35
5. Internationaler Studentenausweis - ISIC-Card	35
6. Weitere Vergünstigungen	36

E Sozialhilfe	36
1. Überblick	36
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen	36
3. Hilfe zum Lebensunterhalt	39
4. Anrechnung von Vermögen und Einkommen	41
5. Unterhaltspflicht	42
F Studieren mit Kind	43
G Ausländische Studenten	43
1. Beratungsstellen	43
2. Erwerbstätigkeit	44
3. Krankenversicherung	45
4. Wohnungssuche	46
H Behinderte Studenten	47
1. Einführung	47
2. Studienfinanzierung	48
3. Studienfach und Studienort	48
4. Studien- und Prüfungsordnungen	49
5. Wohnungssuche	50
6. Auslandsstudium	51
I Reserve-/Wehrübungen	52
2. Rückstellungsgründe	52
3. Irrelevante Rückstellungsgründe	53
J Weiterführende Literatur	53
1. Ausgewählte Broschüren	53
2. Ausgewählte Bücher	54
3. Ausgewählte Internetadressen	54
K Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)	55
1. Der RCDS ...	55
2. Deine Ansprechpartner vor Ort	56
3. RCDS Praktikantenbörse	58

A. Versicherungen

1. Krankenversicherung

Jeder Student muss gegenüber seiner Hochschule eine Krankenversicherung nachweisen. Ohne diesen Nachweis gibt es weder die Immatrikulation noch die Rückmeldung. In der Regel fallen Studenten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V unter die Krankenversicherungspflicht in gesetzlichen Krankenkassen. Dies gilt nicht, wenn eine vorrangige Versicherungspflicht nach § 10 SGB V im Rahmen der Familienversicherung besteht.

Wer vor Beginn des Studiums bei einer privaten Krankenkasse versichert ist, kann den Versicherungsvertrag zum Studienbeginn kündigen. Die Versicherungspflicht als Student beginnt mit dem Semester (Universitäten: 1. April/1. Oktober; Fachhochschulen: 1. März/1. September). Wir wollen einen kurzen Überblick über Vor- und Nachteile des privaten und des gesetzlichen Versicherungssystems geben, bevor wir besonders auf die Einbeziehung von Studenten in die gesetzliche Krankenversicherung eingehen.

1.1. Das Kassenwahlrecht

Die versicherungspflichtigen Studenten können selbst entscheiden, in welcher gesetzlichen Krankenkasse sie Mitglied werden wollen. Sie haben die Wahl zwischen der AOK oder einer Ersatzkasse des Wohn- oder Studienortes oder können Mitglied einer Betriebs- oder Innungskasse am Wohnort werden, soweit deren Satzung das zulässt. Das Wahlrecht ist vom Versicherten selbst gegenüber der von ihm gewählten Krankenkasse zu erklären. Die Krankenkasse darf die Mitgliedschaft eines Wahlberechtigten nicht ablehnen. Die Mitgliedschaft in der gewählten Krankenkasse muss innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Versicherungspflicht erklärt werden.

Seit dem 1. Januar 2002 gilt ein neues Kassenwahlrecht. Danach haben jetzt auch Pflichtversicherte die Möglichkeit, die Krankenkasse mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum jeweils folgenden Monatsanfang zu kündigen. Mit dem neuen Kassenwahlrecht erhöht sich beim Wechsel der Krankenkasse die Bindung an die neue Krankenkasse von 12 auf 18 Monate. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds (§ 173 Abs. 6 SGB V).

1.2. Gesetzliche Krankenversicherung

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich die Beitragshöhe nach dem Einkommen. Das Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Solidarität der Gesunden mit den Kranken und die Solidarität der Bezieher hoher mit denen geringer Einkommen. Die Versorgung ist im Krankheitsfalle identisch und gewährleistet jederzeit alle zur Gesundung notwendigen Mittel.

Ein Merkmal der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Prinzip der „Mitversicherung“, das insbesondere für Familien relevant ist. Ist das erwerbstätige Elternteil gesetzlich krankenversichert, so sind sowohl der Ehepartner als auch die Kinder automatisch und ohne zusätzliche Kosten mitversichert. Auch Arbeitslose sind Mitglied dieser Solidargemeinschaft; für sie zahlt das Arbeitsamt die Versicherungsprämie.

Studenten erhalten die gleichen Leistungen wie alle anderen Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse. Einzige Ausnahme ist der fehlende Anspruch auf Krankengeld. Seit einigen Jahren muss sich der Patient für bestimmte Leistungen (Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Zahnersatz etc.) mit Zuzahlungen beteiligen. Von dieser Zuzahlungspflicht kann man sich jedoch durch die Krankenkasse befreien lassen, wenn man die Bedingungen für die so genannte Härtefallregelung erfüllt. Solch ein Härtefall wird in der Regel unterstellt, wenn der Student BAföG bezieht oder wenn das monatliche Brutto-Einkommen des alleinstehenden Versicherten eine bestimmte Grenze (das sind zur Zeit 980 €) nicht übersteigt. Für Familien mit einem Angehörigen gilt die Bruttogrenze in Höhe von 1.347,50 €, für jede weitere Person kommen 245,00 € hinzu. Die Krankenkasse stellt dann eine Bescheinigung aus, die keine Angaben über das Einkommen enthalten darf und z. B. in der Apotheke vorgelegt wird. Studenten, die BAföG erhalten, können im Rahmen des BAföG (§ 13a Abs. 1 BAföG) einen Krankenversicherungszuschlag von monatlich 47 € und einen Pflegeversicherungszuschlag von 8 € (§ 13a Abs. 1 BAföG) erhalten. Dazu muss ein Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Krankenkasse beim BAföG-Amt gestellt werden.

1.3. Private Krankenversicherung

Private Krankenversicherungen berechnen ihre Beiträge nach dem tatsächlichen Krankheitsrisiko, also einkommensunabhängig. Akademiker werden i. d. R. früher oder später gute Kunden der privaten Krankenversicherung. Der Markt ist heiß umkämpft. So werben die Privaten mit günstigen Studententariifen kaum über dem gesetzlichen Satz, um damit Studenten frühzeitig zu binden. Hierzu bieten die privaten Krankenversicherer einen so genannten PSKV- (Private Studentische

Krankenversicherung) Tarif an. Die Kosten liegen derzeit pro Monat vom 20. bis zum 24. Lebensjahr bei 89,48 € (alte Länder) und 76,18 € (neue Länder); vom 25. bis zum 29. Lebensjahr bei 106,86 € (alte Länder) und 90,50 € (neue Länder); vom 30. bis zum 34. Lebensjahr bei 134,47 € (alte Länder) und 114,02 € (neue Länder).

Hinzu kommt noch der Beitrag für die Pflegeversicherung von monatlich 13,04 € (bundeseinheitlich). Achtung: Privatkassen dürfen auch studentische Tarife frei gestalten - dann ist ein sorgfältiger Vergleich von Preisen, Leistungen und Konditionen angesagt. Auch hier gilt: Wer BAFöG bezieht und einen Antrag zusammen mit der Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen der Kranken- und Pflegeversicherung beim BAFöG-Amt einreicht, kann einen Krankenversicherungszuschlag erhalten. Dieser beträgt monatlich bundeseinheitlich 47 €; für die Pflegeversicherung gibt es einen Zuschlag von monatlich 8 €. Der Leistungsumfang ist dabei oft erheblich besser: Häufig entfallen Zuzahlungen, die Ärzte können höhere Sätze und zusätzliche Leistungen abrechnen und Auslandsaufenthalte sind mit abgedeckt.

Es gibt jedoch auch einige Nachteile: So muss der Versicherte gegenüber dem Arzt oft in Vorleistung treten, was ein Finanzpolster voraussetzt. Auch ist die Rückkehr in eine gesetzliche Krankenversicherung ohne Statusänderung sehr schwierig, was sich bei sinkenden Einkünften wegen der einkommensunabhängigen Berechnungsweise negativ auswirken kann. Bei Ende des Studiums endet auch der verhältnismäßig günstige PSKV-Tarif. Dann können sich die Beiträge je nach Versicherung, besonders für Frauen, deutlich erhöhen; deshalb sollten Preise, Leistungen und Konditionen vorher genau verglichen werden (z.B. über die Verbraucherzentralen).

1.4. Befreiung von der Versicherungspflicht und deren Folgen

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V können sich Studenten grundsätzlich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Davon ist abzuraten, wenn sie sich nicht anderweitig krankenversichern können, d. h. privat oder/und durch Beihilfeleistungen. Im Krankheitsfalle können letztgenannte für die Studenten über deren Eltern, maximal bis zum 27. Lebensjahr geleistet werden. Über das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind diese Zahlungen aber vom Einkommen des Kindes abhängig und entfallen, wenn das Kind Einkünfte und Bezüge von mehr als 7.680 € im Kalenderjahr hat, mit denen es seinen Unterhalt oder sein Studium bestreiten kann. Der Sozialhilfeträger ist zwar nach § 37 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verpflichtet, die nötigen Krankenbehandlungskosten zu übernehmen, doch besteht für ihn die Möglichkeit der Rückforderung auf dem Wege des Kostenersatzes (§ 92a BSHG).

Der Befreiungsantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (i. d. R. ist das der Studienbeginn oder das Ende der Familienmitversicherung) bei der Krankenkasse zu stellen, bei der er oder sie zuletzt selbst- oder familienversichert war. Wenn bislang keinerlei gesetzliche Krankenversicherung bestand, ist der Antrag an die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) zu richten. Zu bedenken ist dabei jedoch, dass es sich bei dieser Befreiung um eine endgültige Entscheidung handelt, die für die Dauer des Studiums nicht mehr widerrufen werden kann (§8 Abs. 2 Satz 3 SGB V). Selbst nach dem Studium kann dieser Entschluss nicht einfach rückgängig gemacht werden.

Nur wenn der ehemalige Student als Arbeitnehmer wieder versicherungspflichtig wird, ist die Befreiung von der studentischen Pflichtversicherung gegenstandslos geworden.

2. Familienversicherung

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können Studenten über die Familienversicherung bei ihren Eltern mitversichert sein (§ 10 SGB V), wofür kein Extra-Beitrag zu zahlen ist. Bei Ableistung des Wehr-, Zivildienstes und des „freiwilligen sozialen Jahres“ wird die Familienversicherung um diese Dauer verlängert. Bei verheirateten Studenten gilt: Ist ein Ehepartner (nicht bloß familienversichertes) Mitglied der Krankenkasse, ist der andere über ihn familienversichert, er braucht also keinen Extra-Beitrag zu leisten. Dabei kommt es auf die Art der Mitgliedschaft nicht an; auch aus der studentischen Versicherungspflicht kann Familienversicherung abgeleitet werden.

Studieren beide Ehepartner, ergeben sich folgende Varianten:

- Solange beide über ihre Eltern mitversichert sind, besteht keine Versicherungspflicht, sofern nicht ein Kind der Studenten zu versichern ist.
- Ist nur ein Ehepartner über die Eltern mitversichert, so ist der andere versicherungspflichtig.
- Besteht für beide Ehepartner keine Familienversicherung über ihre Eltern, ist einer von ihnen versicherungspflichtig.

Liegt das Einkommen (nicht BAföG/ Stipendien) eines Studenten regelmäßig über 400 €, tritt die Familienversicherung nicht ein (ein zweimaliges Überschreiten dieser Grenze ist unschädlich). Gleiches gilt, wenn ein Elternteil nicht Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat 400 € übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist. In diesen Fällen besteht Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung, für die dann ein gesonderter Beitrag zu leisten ist.

3. Studentische Krankenversicherung

Seit 1975 gibt es die studentische Krankenversicherung. In ihr sind alle Studenten versicherungspflichtig, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben und nicht mehr beitragsfrei versichert sind. Diese Pflichtversicherung ist besonders günstig, denn angesichts der Einkommensverhältnisse von Studenten wird nur ein geringer Beitrag erhoben. Er ist für alle Studenten gleich und beträgt seit Oktober 2008 bundeseinheitlich 54,78 €.

4. Studentische Pflegeversicherung

Die Studenten, die über die studentische Krankenversicherung pflichtversichert sind, zahlen außerdem für die gesetzliche Pflegeversicherung monatlich 11,26 €, wenn sie über 23 und kinderlos sind, bzw. 9,98 €, wenn sie ein Kind haben. Die Pflegeversicherung soll die Möglichkeit langfristiger Betreuung Kranker und Behinderter vom persönlichen Vermögen der Pflegebedürftigen und ihrer Verwandten abkoppeln und verhindern, dass Pflegebedürftige wie bisher regelmäßig zu Sozialhilfeempfängern werden. Es werden Betreuungsmaßnahmen unterstützt, jedoch keine Gesundheits- oder Rehabilitationsmaßnahmen, die generell Aufgabe der Krankenversicherungen sind. Dadurch ist vor allem bei Behinderten häufig leider nicht klar, ob und von wem anfallende Therapiekosten übernommen werden.

Beiträge für die Pflegeversicherung werden seit dem 01.01.1995 erhoben. Seit April 1995 wird die ambulante Versorgung unterstützt. Dabei wird nach Personen- und Sachleistungen (alle Leistungen, die nicht von Verwandten erbracht werden) unterschieden. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit wird in drei Leistungskategorien eingestuft plus einer Härtefallregelung bei den Sachleistungen. Seit dem 1. Juli 1996 beteiligt sich die Pflegeversicherung auch an den Kosten einer vollstationären Pflege, wenn andere Pflegemaßnahmen nicht ausreichen. Vollstationäre Pflege kann in Vertragseinrichtungen der Pflegekasse in Anspruch genommen werden.

5. Ende der Versicherungspflicht

Die Mitgliedschaft als versicherungspflichtiger Student bzw. Studentin endet einen Monat nach Ablauf des letzten Semesters, für das man sich zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat (§ 190 SGB V). Um Missbrauch entgegenzuwirken, wurde die studentische Krankenversicherung zeitlich begrenzt:

5.1. Altersgrenze

Eine Verlängerung der Versicherungsdauer über das 30. Lebensjahr ist darüber hinaus (teilweise in Anlehnung an die BAföG-Vorschriften) nur dann gerechtfertigt, wenn

- der Ausbildungsgang häufig erst im höheren Lebensalter begonnen wird (z. B. soziale oder kirchliche Ausbildungsgänge), in offiziellen Universitäts-, Studentenwerks- oder studentischen Selbstverwaltungsgremien mitgearbeitet wurde,
- dem Studium eine mindestens achtjährige Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizist bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres vorangegangen ist,
- schwerwiegende familiäre und persönliche Gründe den Abschluss des Studiums verzögern, z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zum Studium im Auswahlverfahren, Betreuung von auf Hilfe angewiesenen Kindern.

Ebenso wirkt auch die Zeit des Wehr- und Zivildienstes oder ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr bzw. Entwicklungshilfedienst verlängernd auf die Versicherungsdauer.

Für Absolventen des zweiten Bildungsweges wird die Krankenversicherung der Studenten um die Zeit hinausgeschoben, die die Absolventen vor Vollendung des 30. Lebensjahres in einer entsprechenden Ausbildungsstätte für den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung benötigt haben.

5.2. Fachsemestergrenze

Selbst wenn das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist, endet die studentische Pflichtversicherung mit Ablauf des 14. Fachsemesters. Wobei dem Grunde nach jedes absolvierte Hochschulsemester als Fachsemester gezählt wird. Ausgenommen hiervon sind:

- Praktika oder Ausbildungen, die vor Beginn des Studiums absolviert werden müssen,
- Urlaubssemester,
- Auslandsstudiensemester,
- nicht angerechnete Semester bei einem Fachrichtungswechsel und
- Semester eines früheren abgeschlossenen oder abgebrochenen Studiums.

Nicht als Verlängerungstatbestand anerkannt wird ein Promotionsstudium oder (nach BSG-Urteil vom 30.09.1992) eine einmalige Nichtzulassung zum Studium, der dann eine Berufsausbildung und eine weitere Berufsausübung folgte.

Wichtig! Die Verlängerung der Versicherungspflicht muss vor Ende des 14. Fachsemesters bzw. vor Vollendung des 30. Lebensjahres formlos beantragt werden. Dieser Antrag sollte alle Gründe beinhalten, die eine Verlängerung der Versicherungspflicht rechtfertigen könnten. Ähnlich der Handhabe beim BAföG sollte man sich aber vorher eingehend informieren und beraten lassen, denn falsche oder unzureichende Angaben können zur Ablehnung des Antrages führen, wogegen dann binnen eines Monats noch Widerspruch eingelegt werden kann.

Die Studenten scheiden auch dann aus der studentischen Krankenversicherung aus, wenn eine andere vorrangige Versicherungspflicht eintritt, z. B. als Arbeitnehmer oder als Leistungsbezieher nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 5 Abs. 7 SGB V).

6. Freiwillige Weiterversicherung

Um sich freiwillig weiterversichern zu können, muss man in den letzten fünf Jahren vor dem Ende der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate oder vor dem Ende der Versicherungspflicht mindestens zwölf Monate versichert gewesen sein. Die freiwillige Weiterversicherung kann an die bisherige Pflichtversicherung angeschlossen werden, wenn die Beitrittserklärung innerhalb von drei Monaten nach Ende der Versicherungspflicht schriftlich abgegeben wird. Dabei handelt es sich um eine so genannte Ausschlussfrist, bei deren Versäumen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung nicht mehr besteht. Nur bei den Ersatzkassen setzt sich die Mitgliedschaft automatisch als freiwillige Weiterversicherung fort, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach Benachrichtigung durch die Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt.

Wichtig ist außerdem, dass die freiwillige Versicherung auch dann endet, wenn trotz Hinweis auf die Folgen, für zwei Monate die fälligen Beträge nicht entrichtet wurden (§ 191 Nr. 3 SGB V). Die Beiträge steigen im Vergleich zur Pflichtversicherung erheblich an und sind von Krankenkasse zu Krankenkasse unterschiedlich. Die freiwillige Weiterversicherung für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten sieht einen ermäßigten Beitragssatz für Studenten vor.

Bei einer Krankenkasse beträgt z. B. zur Zeit der Übergangstarif 87,80 € pro Monat (sofern das Einkommen unter 828,33 € mtl. liegt; hinzu kommt der Pflegeversicherungszuschlag von monatlich 16,15 € bzw. 18,22 €). Nach Ablauf von sechs Monaten gilt bei freiwilliger Mitgliedschaft der kasseneigene

Beitragsatz für Mitglieder ohne Krankengeldanspruch in Verbindung mit den genannten beitragspflichtigen Mindesteinnahmen, z. B. monatlich 99,27 € für die Krankenversicherung plus 13,29 € für die Pflegeversicherung.

7. Unfallversicherung

Seit 1971 besteht auch für Studenten eine gesetzliche Unfallversicherung, nach der während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen oder auf dem Weg zur oder von der Ausbildungsstätte Versicherungsschutz gewährt wird.

Die Unfallversicherung ist beitragsfrei. Allerdings werden Studienaufenthalte im Ausland, die Durchführung von Examensarbeiten außerhalb der Hochschule sowie der Freizeitbereich in der Regel nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Deshalb haben einige Studentenwerke für die an ihrem Hochschulort immatrikulierten Studenten eine zusätzliche private Unfallversicherung abgeschlossen, die alle nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigten Unfälle abdeckt.

7.1 Versicherung im Praktikum

Wer während seines Studiums ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum (Zwischenpraktikum) absolviert, braucht keine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Er ist bereits als Student versichert. Dies gilt unabhängig von der Zahlung einer Praktikumsvergütung. In die gesetzliche Unfallversicherung sind Praktikanten entweder als Beschäftigte oder als Studenten weiterhin einbezogen. Hier ist entscheidend, wer organisatorisch und rechtlich für die Durchführung des Praktikums verantwortlich ist. Studenten, die das Zwischenpraktikum absolvieren, unterliegen grundsätzlich weder der Rentenversicherungspflicht noch der Arbeitslosenversicherung. Praktikanten vor oder nach dem Studium werden als Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig, wenn sie für ihr Praktikum ein Arbeitsentgelt erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt oder nicht.

Diese Versicherungspflicht entfällt, wenn der Praktikant Anspruch auf Familienversicherung hat - etwa bei einem unbezahlten Praktikum. Sonst gelten vergleichbare Bedingungen wie in der studentischen Krankenversicherung. Hingegen wird der Praktikant in der Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer geführt. Selbst wenn das Praktikum nicht länger als zwei Monate dauert, kann er nicht den Status eines geringfügig Beschäftigten beanspruchen. Er ist auf jeden Fall versicherungspflichtig.

7.2. Versicherung im Ausland

Gesetzlich krankenversicherte Studenten können ihren Versicherungsschutz bei einem Auslandsaufenthalt in alle diejenigen Länder mitnehmen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Dies sind neben den EU-Mitgliedsstaaten auch die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Sie erhalten von ihrer Krankenkasse die dafür notwendige Bescheinigung (für EU-Staaten: E 111). Diese berechtigt sie zur Inanspruchnahme der Krankenversicherungsleistungen nach dem Standard des Gastlandes. Verschlechtert man sich gegenüber dem deutschen Niveau, so ist der Abschluss einer privaten Zusatzkrankenversicherung ratsam, die ungedeckte Kosten übernimmt.

Auch bei einem studienbedingten Auslandsaufenthalt sollte auf ausreichenden Versicherungsschutz durch den Abschluss einer privaten Auslands/-oder einer Krankensicherung im Gastland selbst geachtet werden.

B. Erwerbstätigkeit

1. Einführung

Studenten gehen zunehmend einer Erwerbstätigkeit nach. 67 % aller Studenten müssen jobben, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht bei einer Erwerbstätigkeit von Studenten und im Hinblick auf einen effektiven Umgang mit der Lohnsteuerkarte haben wir die wichtigsten Regelungen zusammengestellt.

2. Sozialversicherungspflicht

Am 27. September 1996 ist das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz WFG) verkündet worden. Durch Artikel 1 Nr. 2 WFG wird die Vorschrift des § 5 Abs. 3 SGB VI über die Rentenversicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen aufgehoben und zwar gemäß Artikel 12 Abs. 5 WFG mit Wirkung vom 1. Oktober 1996.

Für den Bereich der Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherung verändert sich nichts. In diesen drei Versicherungszweigen gelten die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen uneingeschränkt weiter. Jobbende Studenten werden also hinsichtlich der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Oktober 1996 behandelt wie alle anderen Arbeitnehmer auch.

Von ihrem Bruttoverdienst werden derzeit 19,9 % an die Rentenversicherung abgeführt. Konkret bedeutet dies, dass z. B. bei einem Verdienst von 1000 € für die Rentenversicherung 199 € draufgehen. Dieser Betrag wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Studenten getragen. Bei Minijobs beträgt die Rentenversicherungssatz nur 15 %, kann aber freiwillig aufgestockt werden.

2.1. Rentenversicherung

Studenten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nur dann noch versicherungsfrei, wenn sie eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Geringfügige Beschäftigungen sind erstens geringfügig entlohnte und zweitens kurzfristige Beschäftigungen. Geringfügig entlohnt ist eine Beschäftigung von weniger als 15 Stunden in der Woche oder einem Verdienst von monatlich nicht mehr als 400 €. Kurzfristig sind Beschäftigungen, die innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage beschränkt sind. Hier spielt die Höhe des Verdienstes keine Rolle. Für den jobbenden Studenten hat das folgende Konsequenz: Wird er länger als zwei Monate gegen einen Arbeitslohn von mehr als 400 € beschäftigt, so ist er rentenversicherungspflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung in den Semesterferien oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird.

2.2. Anrechnung von Ausbildungszeiten

Neu ist auch, dass für Ausbildungszeiten ab dem 17. Lebensjahr (bisher ab dem 16. Lebensjahr) nur noch maximal drei (bisher: sieben) Jahre in der Rentenversicherung angerechnet werden. Die dreijährige Anrechnungszeit wird unabhängig davon gewährt, ob ein Hochschulabschluss erreicht wurde oder nicht. Da diese drei Jahre häufig schon durch die Zeit bis zum Abitur beansprucht werden, können durch ein Studium größere Rentenlücken entstehen. Der Student hat jedoch die Möglichkeit, später auf Antrag für die nicht angerechneten Ausbildungszeiten freiwillig Beiträge nachzuzahlen.

2.3. Vorlesungsfreie Zeit

Für Jobs während der vorlesungsfreien Zeit besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Keinen Einfluss auf diese Beurteilung haben die wöchentliche Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstes. Allerdings gilt die Versicherungsfreiheit nur so lange, wie der Student noch nicht als berufsmäßiger Arbeitnehmer anzusehen ist. Wird die Beschäftigung über die Semesterferien hinaus ausgedehnt, so tritt die Versicherungspflicht ein.

2.4. Vorlesungszeit

Studenten sind heute auch während der Vorlesungszeit auf Erwerbstätigkeit angewiesen. Im Hinblick auf Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt dabei der Grundsatz: Versicherungsfreiheit besteht nur, wenn Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Das Bundessozialgericht hat hier als Entscheidungskriterium die wöchentliche Arbeitszeit herangezogen und dabei die Grenze bei 20 Stunden wöchentlich gezogen. Die Höhe des Verdienstes spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Es sind also folgende Varianten denkbar:

- Der Student arbeitet während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche: Es besteht Versicherungsfreiheit.
- Der Student arbeitet während der Vorlesungszeit mehr als 20 Stunden wöchentlich: Es besteht Versicherungspflicht. Doch achtet auf folgende Ausnahmen: Entweder ist die Arbeit von vornherein auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage befristet oder so festgelegt, dass die Arbeit überwiegend an Wochenenden oder in den Abend-/Nachtstunden ausgeübt wird. Dann besteht keine Versicherungspflicht.
- Der Student hat im Laufe eines Jahres mehrere Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von jeweils mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt und ist mehr als insgesamt 26 Wochen beschäftigt: Es besteht Versicherungspflicht.

3. Steuern

3.1. Grundlegendes zur Lohnsteuer

Das Finanzamt am Hauptwohnsitz schickt jährlich die Lohnsteuerkarte zu: Ledige Studenten ohne Kinder werden in Steuerklasse 1 erfasst. Das heißt, sie zahlen immer dann Lohn- und Kirchensteuer, wenn der monatliche Verdienst 863 € überschreitet. Während die Lohnsteuer monatlich abgeführt wird, berechnet sich die tatsächliche

Steuerschuld nach dem Jahreseinkommen.

Im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs, der direkt nach Ablauf des Steuerjahres beantragt werden sollte, wird ggf. zuviel gezahlte Steuer zurückerstattet. Ob die nicht zu versteuernden Einnahmen über Freibeträge noch erweitert werden können, ist Tabellen zu entnehmen, die im Buchhandel erhältlich sind.

3.2. Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerpauschalisierung

Die Vorlage einer Lohnsteuerkarte ist dann erforderlich, wenn es sich nicht um eine Aushilfs- und Teilzeitbeschäftigung handelt, und die Lohnsteuer pauschal zu Lasten des Arbeitgeber erhoben wird (Lohnsteuerpauschalisierung).

Auch wenn der Monatslohn mehr als 863 € beträgt, ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte meist günstiger als eine Pauschalisierung der Lohnsteuer. Denn wenn nicht ausnahmsweise ein festes Arbeitsverhältnis während des ganzen Kalenderjahres vorliegt, kann das Finanzamt die gezahlte Lohnsteuer nach dem Lohnsteuerjahresausgleich teilweise oder ganz erstatten.

Maßgeblich ist hier die Jahresarbeitslohngrenze:

Für das Kalenderjahr 2008 beträgt sie 10.783 €. Selbst wenn für den einzelnen Lohnzahlungszeitraum (Monat oder Woche) mit der Lohnsteuerkarte ein höherer Lohnsteuerabzug als mit dem Pauschalsteuersatz von 25 % erfolgt, fällt häufig - auf das ganze Jahr gesehen - keine oder eine geringere Lohnsteuer an. Außerdem kann die im Rahmen einer Lohnsteuerpauschalisierung vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer dem Arbeitnehmer bei einem Lohnsteuerjahresausgleich nicht erstattet werden.

3.3. Anrechnung von Einkommen auf BAföG

Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn das eigene Einkommen des Studenten 400 € pro Monat nicht übersteigt. BAföG-Empfänger sollten sich sicherheitshalber vor Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit die „Unbedenklichkeit“ vom BAföG-Amt bestätigen lassen. Ab 01.10.08 wird der BAföG-Satz von derzeit 585 € auf 643 € angehoben. Außerdem steigt der Elternfreibetrag um 8 %, für Ehegatten um 10 %

C. Wohnen

Die Suche nach einem Dach über dem Kopf kostet mangels Angebot häufig viel Schweiß und Mühe. Das Finden und insbesondere die Finanzierung einer Unterkunft entpuppt sich als schwierig. Nach der 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (Stand: 2000) beträgt die Miete mittlerweile 35 % der Gesamtausgaben von Studenten, d. h. durchschnittlich 237,24 € (alte Länder) und 183,04 € (neue Länder); die Mieten für Studentenwohnungen sind in den letzten Jahren überproportional zum sonstigen Mietspiegel angestiegen. Was also tun, wenn der Studienplatz sicher, der Immatrikulationsaufwand erledigt ist, und einzig der Mangel an geeignetem Wohnraum die Freude auf das Neue bremst? Was tun bei Mietstreitigkeiten, bei Vertragsproblemen? Was muss berücksichtigt werden bei der Gründung einer Wohngemeinschaft?

1. Wohnungssuche

Je nach studentischem Budget bieten sich verschiedene Wege zum gewünschten Wohnraum. Möchte man sich zunächst generell über Mietpreise am Studienort informieren, so genügt eine Anfrage im RCDS-Büro oder im Allgemeinen Studentenausschuß (AStA) bzw. Studentenrat (StuRa) sowie das Durchblättern der lokalen Zeitungen. Auch manche Studentenwerke verfügen über Unterlagen, die die Mietpreise widerspiegeln.

1.1. Studentenwohnheim

Steigende Studentenzahlen haben den Zugang zu den 170.000 Plätzen in den Wohnheimen erschwert, vielerorts werden die begehrten Plätze verlost oder die Belegung erfolgt nach Warteliste. Insgesamt wird der Nachfrageüberhang auf ca. 21.000 Plätze beziffert. Die meisten Wohnheimzimmer sind möbliert und verfügen in dreiviertel aller Fälle über einen Internetanschluss (2008). Der Durchschnittspreis für eine Unterkunft im Studentenwohnheim ist regional verschieden, doch liegt er oftmals deutlich unter dem üblichen Mietpreislevel. Infos zu Wohnheimplätzen bietet das DSW unter www.studentenwerke.de/wohnen/index.htm.

Wichtig ist, sich rechtzeitig beim Studentenwerk über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. In aller Regel bewirbt sich der Interessent direkt beim Belegungsausschuss des gewünschten Wohnheimes, nachdem er zuvor telefonisch Bewerbungsunterlagen angefordert und die Öffnungszeiten der Wartelisten

erkundet hat. Möglich ist auch eine Bewerbung bei der zentralen Wohnheimverwaltung, deren Anschrift und Telefonnummer im Vorspann eines jedes Vorlesungsverzeichnisses zu finden ist. Hier kann man sich einen Überblick darüber verschaffen, wo die Aussichten auf einen Platz am günstigsten sind. In den östlichen Bundesländern wird teilweise den Neuanfängern ein Wohnheimplatz zugesichert. Dafür ist der Standard gelegentlich noch niedriger.

Zu beachten ist, dass für Wohnheime einige Mieterrechte nicht gelten, die bei privaten Verträgen obligatorisch sind. So wird beispielsweise die Kautions nicht verzinst, Heiz- und Warmwasserkosten werden pauschal abgerechnet (der Verbrauch des Einzelnen wird nicht berücksichtigt) und es gibt keine Kündigungschutzfristen. In vielen Hochschulstädten existieren zusätzlich Wohnheime in privater Trägerschaft. Sie werden nicht von Anstalten des öffentlichen Rechts, sondern von Unternehmen, Vereinen und den Kirchen betreut und verzichten daher oft auf die sonst üblichen Formen der Selbstverwaltung. Hier gelten normale Mietbedingungen wie für Privatwohnungen.

Eine besondere Form des Wohnheims bieten viele Studentenverbindungen an. Die oft geräumigen Verbindungshäuser stellen eine interessante Mischung aus WG und Wohnheim dar. Wer die Neigung verspürt, sich einer Verbindung anzuschließen, darf oft sofort „auf dem Haus“ wohnen. Die Kosten sind auch hier niedrig, da „alte Herren“ gerne zum Unterhalt des Gebäudes beitragen. Viele Verbindungen akzeptieren „Schnupperwohnen“ auf dem Haus, ohne dass man gleich eintreten muss. Neuerdings bleibt dies nicht überall nur Männern vorbehalten. Infos erteilen die einzelnen Verbindungen.

1.2. Wohngemeinschaften

Die Wohngemeinschaft als Zweckbündnis oder auch als Lebensform wider studentischer Isolation hat an Popularität eingebüßt. Besonders problematisch ist die juristische Seite. Das Rechtsverhältnis der einzelnen Mitglieder einer WG sowie zwischen der Wohngemeinschaft und dem Vermieter ist umstritten; es existieren zahlreiche Gerichtsurteile. Mitbewohner einer WG zu werden, ist in der Regel mit einem Blick auf das „schwarze Brett“ der Hochschule, in die Tageszeitung oder in ein lokales Annoncenblatt verbunden. Gerade zu Semesterende ist das Angebot besonders groß.

Zu beachten ist die Rechtslage bei Wohngemeinschaften: Die Gründung einer WG geht nach erfolgreicher Wohnungssuche einher mit dem Abschluss eines Mietvertrages. Schon vor dem Unterzeichnungstermin sollten die künftigen Mieter den vorgeschlagenen Vertrag mit Blick auf die eigene Interessenlage gründlich

studieren. Welche Regelung gilt bei der Kündigung? Wer tritt als Hauptmieter auf? Soll eine Untermieterregelung gelten? Wer ist für die Mietzahlung verantwortlich? Zumindest diese Fragen sollten dringend vorher geklärt werden. Änderungsvorschläge oder Zusätze, die in den Mietvertrag aufgenommen werden sollen, bedürfen gründlicher Überlegung. Wichtig ist auf jeden Fall, dass eine Wohngemeinschaft in einem Mietvertrag auch als solche aufgeführt wird. Dies kann geschehen durch einen Zusatz im Vertrag oder durch Unterschrift aller am Vertrag beteiligten Personen. In diesem Falle tritt jeder einzelne Bewohner als Hauptmieter auf.

Regeln sollte man unbedingt auch die Modalitäten beim Ausscheiden einzelner WG-Mitglieder. Kündigt ein Bewohner sein Mietverhältnis, muss sichergestellt werden, dass der Vertrag für die übrigen Mitglieder zu gleichen Bedingungen fortgesetzt wird. Zu beachten ist, dass der vom Wegziehenden bisher bezahlte anteilige Mietbetrag nun auf die Verbleibenden umgelegt wird, sofern nicht ein Nachmieter zur Verfügung steht. Um einen Nachmieter nahtlos in das Vertragsverhältnis einzugliedern, empfiehlt sich die Aufnahme eines Zusatzes in den Vertrag: „Der Vermieter nimmt eine andere, ihm von den übrigen Mitgliedern vorgestellte und zumutbare Person in das Mietverhältnis auf.“

Da die Realität den Idealfall, nämlich den kooperativen und WG-freundlichen Vermieter, leider nicht zur Norm erhebt, ist die potentielle WG sicherlich daran interessiert, diesem entgegen zu kommen und einigt sich vor Beginn der Verhandlungen untereinander vertraglich über die rechtlichen Verbindlichkeiten.

1.3. Untermieter

Bei der Untermiete vermietet ein Mieter (der Hauptmieter) einen oder mehrere Räume seiner Mietwohnung gegen Entgelt an einen Dritten (Untermieter). Dabei wird ein Mietvertrag nur zwischen dem Mieter und dem Untermieter begründet, jedoch bedarf gem. § 540 Abs. 1 BGB die Untervermietung der Zustimmung des Vermieters (auch wenn nur einzelne Räume vermietet werden). Die Genehmigung kann nur verweigert werden, wenn die Wohnung überbelegt würde oder die Untervermietung unzumutbar wäre (§ 553 Abs. 1 BGB). Unter Umständen kann der Vermieter einen Untermietzuschlag verlangen (§ 553 Abs. 2 BGB).

Der Mieter kann jedoch teilweise die Erlaubnis zur Untervermietung verlangen, wenn berechtigtes Interesse an der Untervermietung besteht (§ 553 Abs. 1 BGB). Es wird dann wohl notwendigerweise entschieden, ob hier eine Unzumutbarkeit vorliegt. Verpflichtungen gegenüber dem Hauseigentümer ergeben sich nur aus

den allgemeinen Rücksichts- und Sorgfaltspflichten. Verstößt der Untermieter mehrfach gegen die Hausordnung, kann die Genehmigung zur Untervermietung widerrufen werden. Grundsätzlich gelten für die Untermiete die Vorschriften des BGB (auch für die Kündigung) über die Miete, wobei der Hauptmieter dann in die Person des Vermieters rückt.

1.4. Sozialwohnungen

Auch Studenten können sich um eine Sozialwohnung bewerben; das gilt selbstverständlich auch für Studentenehepaare, aber nur ausnahmsweise für studentische Wohnungsgemeinschaften. Nur bei besonderen Härtefällen oder in den seltenen Fällen der Freistellung von den Wohnungsbindungen kann eine Sozialwohnung zugeteilt werden. Voraussetzung dafür ist der so genannte Wohnberechtigungsschein (WBS). Wer ist antragsberechtigt? Alleinstehende, Familien, Deutsche wie Ausländer, keine Wohngemeinschaften. Anträge gibt es beim Amt für Wohnungswesen. Lohnsteuerkarte, BAföG-Bescheid, Bescheinigung der Eltern über die Höhe des gezahlten Unterhalts sollte man gleich mitbringen. Der WBS ist auf ein Jahr befristet - muss also regelmäßig neu beantragt werden. Außerdem sind die Schlangen bei den Wohnungsämtern häufig sehr lang. Im WBS muss die für den Wohnungssuchenden angemessene Wohnungsgröße angegeben sein. Das sind zum Beispiel bei Alleinstehenden maximal 45 qm, bei einem Haushalt zwei Räume oder maximal 60 qm Wohnfläche. Für die Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum bestehen in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Regelungen. Näheres hierzu ist beim Wohnungsamt der Hochschulstadt zu erfahren.

1.5. Makler

Der Wohnungsmakler kann nur eine Vermittlungsprovision erheben, wenn er eine Wohnung nachgewiesen hat (Adresse des Vermieters) oder eine Wohnung vermittelt (Makler zeigt Wohnung) hat. Es ist dabei unerlässlich, dass sich der Makler und der Klient einig waren, dass nur bei Erfolg eine Provision zu zahlen ist. Dem Makler steht eine angemessene Provision zu. Unter angemessen ist zu verstehen, dass die ortsüblichen vergleichbaren Provisionen nicht wesentlich übertroffen werden dürfen. Die Maklerprovision darf zwei Monatskaltmieten nicht überschreiten.

2. Mietvertrag

2.1. Bestandteile

Durch den Mietvertrag wird ein Mietverhältnis begründet. Mieter und Vermieter können ihren Mietvertrag weitgehend frei gestalten. Dabei sind Abweichungen von Mietrechtsparagrafen des BGB grundsätzlich erlaubt. Allerdings gibt es eine Reihe von Schutzbestimmungen, die nicht geändert werden dürfen (u. a. zu Mietwucher, Kündigungsschutz).

Folgende Angaben sollte der Mietvertrag unbedingt enthalten:

- Einzugstermin
- Beschreibung der Mietsache mit Übergabeprotokoll
- Miete und Mietdauer
- Kautions
- Nebenkosten (Art und Abrechnung)
- Heizungsperiode und -temperaturen
- Regelungen über Reparaturen
- Nach Möglichkeit: Nachmieterklausel

2.2. Änderungen

Änderungen in einem bestehenden Mietvertrag sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Hier ist nicht nur die Schriftform verbindlich, es gilt auch das Gewohnheitsrecht. Das heißt: Änderungen können auch „stillschweigend durch schlüssige Handlungen“ vollzogen werden, z. B. wenn eine geübte Praxis im Wechseln von WG-Mitgliedern nicht festgeschrieben ist und der Vermieter plötzlich Forderungen stellt.

3. Miete

Anhand einiger Stichworte wollen wir die Grundbegriffe des Mietrechts näher bringen und somit die Berührungsangst mit dieser teilweise allzu juristisch anmutenden Materie verringern.

3.1. Mietzins

Grundsätzlich kann der Mietzins frei vereinbart werden. Allerdings findet die Höhe ihre Grenzen durch gesetzliche Vorschriften (bes.: § 5 Wirtschaftsstrafgesetz, § 291 StGB zum Schutz vor Wucher) gesteckt. Verlangt der Vermieter eine Miete, die um mindestens 20 % die ortsübliche Vergleichsmiete übersteigt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. An vielen Orten werden für solche Vergleiche regelmäßig aktualisierte Mietspiegel erstellt, die bei der Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterbundes auf Anfrage erhältlich sind.

3.2. Staffelmiete

Bei der Staffelmietvereinbarung (§ 557a BGB) können Vermieter und Mieter die Mieterhöhung bereits vorher durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die bisherige Beschränkung der Laufzeit auf höchstens zehn Jahre ist durch die Mietrechtsreform entfallen. Der gestaffelte Mietzins muss schriftlich und betragsmäßig festgelegt werden. Die Miete muss mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Während der Laufzeit sind zusätzliche Erhöhungen nicht zulässig

(Ausnahme: Erhöhung der Betriebskosten). Der Mieter kann verpflichtet werden, bis zu vier Jahren nicht zu kündigen, aber nicht länger.

3.3. Nebenkosten

Nebenkosten können pauschal oder nach Verbrauch erhoben werden. Sie beinhalten Wasser, Strom, Müll und ähnliches. Häufig werden Stromkosten nicht an den Vermieter gezahlt. Meist schließt jeder Haushalt selbst einen Vertrag mit den Energieversorgungsunternehmen ab. Diese Kosten sind dann nicht Bestandteil der Warmmiete. Es sollte auf eine unabhängige Firma Wert gelegt werden, die Verbrauchsmesser an Heizkörpern installiert. In einer jährlichen Abrechnung werden Mehr- oder Minderzahlungen im Laufe des Jahres kompensiert.

3.4. Mieterhöhung

Der Vermieter kann die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses verlangen, wenn

- der Mietzins seit mindestens 15 Monaten unverändert (§ 558 Abs. 1 BGB) ist,
- der verlangte Mietzins die üblichen Entgelte für vergleichbare nicht preisgebundene Wohnungen nicht übersteigt und

- die Erhöhung darf nicht durch Vereinbarungen der Parteien ausgeschlossen sein. Ein Ausschluss kann sich auch aus den Umständen ergeben (§ 557 Abs. 3 BGB), z.B. aus der Vereinbarung eines Zeitmietvertrages mit festem Mietzins.

Der Anspruch auf Mieterhöhung ist gegenüber dem Mieter schriftlich geltend zu machen. Stimmt der Mieter dem Erhöhungsverlangen nicht binnen zweier Monate zu, kann der Vermieter auf Zustimmung gegen ihn klagen (§ 558 Abs. 2 BGB). Die Klage muss innerhalb von drei weiteren Monaten erhoben werden. Unterliegt der Mieter im Prozess, wird die höhere Miete zum selben Termin wie im Falle seiner Zustimmung fällig.

3.5. Mietminderung

Nach § 536 BGB ist der Mieter berechtigt, die Miete zu kürzen. Es müssen jedoch erhebliche Wohnungsmängel vorliegen (siehe auch: 4.3. Mängel der Mietsache, 4.4. Bagatellschäden, 4.5. Schönheitsreparaturen). Bei 100 %iger Mietminderung müsste beispielsweise ein Heizungsausfall von September bis Februar vorliegen, von der Decke tropfendes Wasser oder Unbenutzbarkeit von Küche und Toilette können mit 50 % Minderung veranschlagt werden. Auch Schimmelflecke, Feuchtigkeit und rostverfärbtes Leitungswasser sind Beispiele für Fälle, die eine Mietminderung rechtfertigen. Voraussetzung ist aber, dass dem Mieter bei seinem Einzug die Schäden noch nicht bekannt waren. Ein teilweises Einbehalten der Miete muss rechtzeitig (4 Wochen zuvor) angekündigt werden. Reagiert der Vermieter auf die Minderung nicht, so kann der Mieter diese beibehalten, bis die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt sind. Es empfiehlt sich, die Berechnung des zu mindernden Mietzinses bei Mitgliedschaft dem Deutschen Mieterbund oder auch einem Juristen zu überlassen.

Entsteht dem Mieter ein Schaden aus Wohnungsmängeln, die der Vermieter zu vertreten hat, so kann er sogar Schadensersatz fordern (§ 536a BGB). In Zweifelsfällen liegt die Beweislast beim Vermieter, der zur Not auch einen Sachverständigen einbestellen muss. In jedem Fall ist zu beachten, dass Schäden, die zu Beginn des Mietverhältnisses schon bestanden und die dem Mieter bekannt waren, nicht zu einer Mietminderung führen können.

Achtung: Der Mieter kann seine Rechte nur geltend machen, wenn er den Vermieter sofort über die Mängel informiert hat (§ 536c BGB). Mieter sollten dem Vermieter deshalb gleich Bescheid sagen, wenn sie einen Mangel entdecken.

3.6. Mietwucher

Mit Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer durch Mietwucher Menschen willentlich in wirtschaftliche Not bringt (§ 302a Abs. II StGB). Der Mietwuchertatbestand ist erfüllt, wenn - aus welchen Gründen auch immer - Mietzahlungen verlangt werden, die übliche Mieten vergleichbarer Objekte um mehr als 50 % übersteigen.

In jedem Fall muss der Vermieter nachweisen, dass er zwar kostendeckend vermietet, nicht jedoch erhebliche Gewinne aus überhöhten Mietzahlungen zieht. Den Vorwurf des böswilligen Mietwuchers sollte man in jedem Fall vom Deutschen Mieterbund oder einem Juristen überprüfen lassen.

3.7. Kautio

Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung ist bereits vor Einzug in eine Wohnung eine Sicherheitsleistung (Kautio) auf das Konto des Vermieters zu überweisen. Häufig (und das ist gerade für Erstsemester eine schlecht zu kalkulierende Größe) sind zwei Kaltmieten und die erste zu leistende Warmmiete umgehend fällig. Die Höhe und weitere Einzelheiten ergeben sich im Zweifel aus § 551 BGB. Für den Fall, dass ein Mieter in Zahlungsverzug gerät oder nach mangelhafter Renovierung beim Auszug nicht mehr auffindbar ist, wird diese einmalige Zahlung zur Regulierung des Schadens verwendet. Die Summe wird regelmäßig durch den Vermieter zu den jeweils gültigen Zinssätzen auf einem Sonderkonto hinterlegt und muss nach Ablauf eines Mietverhältnisses, spätestens nach 6 Monaten, vom Vermieter ausgezahlt werden. Grundsätzlich darf eine Kautio 3 Monatsmieten nicht übersteigen. Dies gilt nach einem neuen Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auch für Bürgschaften, die zur Sicherung von Vermieterforderungen von Dritten, beispielsweise von den Eltern der Studenten, geleistet worden sind. Der Mieter hat einen Anspruch auf Ratenzahlung (bis zu drei Raten). Häufig wird auch die Bestellung einer Bürgschaft der Eltern oder einer Bankbürgschaft akzeptiert. Dafür verlangen die Banken allerdings eine Gebühr.

In Abweichung von diesen Regeln müssen Kautionen für Zimmer in Studentenwohnheimen vom Studentenwerk nicht verzinst werden.

4. Mietverhältnis

4.1. Obhutspflicht

Verlässt man als studentischer Mieter vorübergehend (beispielsweise in den Semesterferien) den angemieteten Wohnraum, so hat man für eine sachgerechte Betreuung der Wohnung zu sorgen. Gemeint ist damit u. a.: Treppenreinigung, sofern der Mietvertrag dazu verpflichtet (Achtung: Der Vermieter kann bei Nichtbeachtung ein Reinigungsunternehmen beauftragen. Anfallende Kosten werden dem Mieter in voller Höhe angelastet!), Lüften, Heizen (Schäden durch unterlassene angemessene Beheizung der Wohnung trägt der Mieter ebenfalls in voller Höhe).

Dritten, die die Wohnung stellvertretend nutzen, darf der Aufenthalt nicht versagt werden, da hier auch die längere Verweildauer keinen Untermieterstatus rechtfertigt.

4.2. Hausordnung

Die verbindliche Anerkennung einer Hausordnung erfolgt in der Regel mit Unterzeichnung des Mietvertrages, deren Bestandteil sie ist. Sie regelt z. B. die Reinigung des Hausflures, die Benutzung gemeinsam zur Verfügung stehender Einrichtungen (Waschküche, Keller).

Die Regelungen in der Hausordnung sollen die Mieter vor gegenseitigen Belästigungen schützen, grobe Verstöße des Mieters können nach Abmahnung sogar zur Kündigung führen (z. B. ständige Ruhestörung). Einseitige Anordnungen, die den Mieter in der Nutzung seiner Wohnung einschränken (Besuchsverbote, auch zeitlich befristete), sind nicht zulässig.

4.3. Mängel der Mietsache

Gemäß § 536 BGB kann der Mieter von der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teils davon befreit werden, wenn die Mietsache mit einem Fehler behaftet ist, der ihre Tauglichkeit mindert oder aufhebt oder wenn der Mietsache eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Eine Mietminderung ist allerdings nur dann möglich, wenn dem Mieter die Schäden bei Unterzeichnung des Mietvertrages nicht bekannt waren. Als Mangel (oder Fehler) bezeichnet man „jede negative Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit“. Beispiele sind: Feuchtigkeit in der Wohnung, undichte Fenster, offene Stromkabel und andere Gefahrenquellen, welche die Bewohnbarkeit beeinträchtigen. Als zugesicherte Eigenschaft bezeichnet man zum Beispiel die Größe der Wohnung oder das Vorhandensein einer Heizung.

4.4. Bagatellschäden

Die Kosten für Reparaturen oder die Behebung von Schäden hat gemäß § 536 BGB grundsätzlich der Vermieter zu tragen. Der Vermieter kann einen Teil der Kosten für Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung auf den Mieter umlegen.

Eine solche Kostenklausel darf nur Bagatellschäden/Kleinreparaturen betreffen, die sich auf Teile der Wohnung des Mieters beziehen! Bagatellschäden dürfen 75 € pro Reparatur und 200 € bzw. 8 % der Jahresnettomiete bzw. 6 % der Jahresbruttomiete pro Jahr nicht überschreiten (vgl. Mietvertrag).

4.5. Schönheitsreparaturen

Grundsätzlich muss der Mieter innerhalb bestimmter Fristen (3 Jahre für Küchen, Bäder und Duschen; 5 Jahre für Wohn- und Schlafräume, Flure, Dielen und Toiletten und 7 Jahre für andere Nebenräume) Renovierungsarbeiten vornehmen. Alle Zusatzklauseln, in denen der Vermieter seinen Vertragspartnern mehr als die genannte Fristenlösung zumutet, sind rechtlich nicht vertretbar. Strittig ist die Abgrenzung von Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten.

Unter „Schönheitsreparaturen“ versteht man:

- Anstreichen und Tapezieren der Wände und Decken und
- Anstreichen der Fußböden, Heizkörper, Heizungsrohre, Innentüren und Fußleisten.

Alles, was sich bei normaler Beanspruchung durch Wohnen abnutzen lässt, ist nach Verstreichen der einschlägigen Fristen renovierungsbedürftig. Sanitäre Installationen jedoch, die durch jahrelangen Gebrauch unansehnlich geworden sind, sind vom Mieter kostenmäßig nicht zu vertreten.

Grundsätzlich hat der Mieter bei Auszug (siehe auch 3.5.2. Auszug) dafür zu sorgen, dass alle Räume, deren Renovierungsfrist verstrichen ist, hergerichtet werden; bei allen anderen Räumen genügt eine anteilige Zahlung. Als Richtlinie kann gelten, dass nie mehr Renovierungskosten aufgewendet werden, als man tatsächlich aufgrund der eigenen Mietdauer an Abnutzung zu vertreten hat.

4.6. Modernisierung

Häufig werden vom Vermieter während der Mietdauer so genannte Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen, die dieser natürlich auf den Mietzins umlegen möchte. Nach § 554 Abs.2 BGB ist das vom Mieter grundsätzlich zu dulden. Voraussetzung ist, dass der Vermieter drei Monate vor dem Beginn der Maßnahmen deren Art, Beginn, voraussichtliche Dauer sowie die zu erwartende Erhöhung des Mietzinses schriftlich mitteilt.

Unter den Begriff Modernisierung fallen Maßnahmen, die

- zu einer Erhöhung des Gebrauchswertes führen,
- zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse beitragen,
- Heizenergie einsparen,
- dem Vermieter durch behördliche Maßnahmen auferlegt worden sind.

Am Ende der Baumaßnahme kann der Vermieter nach schriftlicher Ankündigung 11 % der aufgewendeten Summe auf die Jahresmiete umlegen (§ 559 Abs. 1 BGB).

4.7. Lärm

Grundsätzlich sind die in der Hausordnung festgelegten Ruhezeiten zu berücksichtigen, d. h. in dieser Zeit ist Lärm durch Betreiben eines Staubsaugers, einer Waschmaschine, Bohrers o. ä. zu unterlassen. Baden oder Duschen ist jedoch jederzeit gestattet, auch falls Warmwasserentnahme Lärm verursacht.

Musikgeräte und Fernseher dürfen Mitmieter, besonders in den Ruhezeiten, nicht erheblich stören („Zimmerlautstärke“). Ein Mieter, der ein Musikinstrument spielt, darf dies täglich mindestens 2 Stunden außerhalb der festgelegten Ruhezeiten tun. Gelegentliches Bellen von Hunden, die in der Wohnung gehalten werden, ist hinzunehmen.

4.8. Besuche

Ein Besuchsverbot, sei es auch nur eingeschränkt durch zeitliche Befristung (z. B. Besuch nur bis 22.00 Uhr o. ä.) ist unzulässig! Das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit macht derartige Klauseln in Mietverträgen ungültig. Eventuell vor Beginn des Mietverhältnisses getroffene Zusagen können also gebrochen werden. Besucher, die auch über einen längeren Zeitraum mit dem Mieter die Wohnung teilen (6 - 8 Wochen), müssen ebenfalls geduldet werden.

4.9. Besichtigung der Wohnung durch den Vermieter

Der Vermieter hat das Recht, die Wohnung zu besichtigen. Er benötigt dazu jedoch auf jeden Fall die Genehmigung des Mieters. Betritt er die Räumlichkeiten gegen dessen Willen oder ohne dessen Wissen, macht er sich eines Hausfriedensbruchs strafbar.

Ausnahmen sind nur in einem so genannten rechtfertigendem Notstand gegeben (z. B. Wasserrohrbruch). Besichtigungen müssen mindestens 24 Stunden vorher angekündigt werden und beschränken sich auf Montag bis Samstag 10.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie sonn- und feiertags 15.00 - 18.00 Uhr.

4.10. Auskünfte

Der Vermieter hat keinen Anspruch auf Auskünfte bezüglich der finanziellen Situation eines Mietinteressenten. Er hat jedoch ein Recht darauf, zu erfahren, in welcher Weise der künftige Mieter den Mietzins zu decken in der Lage ist. Es kommt häufig vor, dass vor Abschluss eines Mietvertrages dem Interessenten Auskünfte in Form eines Fragebogens abverlangt werden. Es darf sich hierbei jedoch nur um Fragen handeln, die für den Vermieter von maßgeblichem Interesse sind (Zahlungsfähigkeit, Berufstätigkeit). Gezielte Falschauskünfte des Mieters auf berechnete Fragen können - falls der Vermieter davon erfährt - zu einer anderweitigen Vergabe der Wohnung führen. Bewohnt der Vertragspartner die Wohnung bereits und zahlt den Mietzins regelmäßig, so hat der Vermieter keinen Anspruch auf Räumung der Wohnung aufgrund einer falschen Information des Mieters.

4.11. Fahrräder

Das ordnungsgemäße Abstellen von Fahrrädern ist sicherlich einer der häufigsten Streitpunkte zwischen Studenten und Vermietern klassischer „Studentenbuden“, die insbesondere bei Altbauten nur selten genug Stellraum zur Verfügung haben.

Fahrräder dürfen sowohl in der eigenen Wohnung als auch im dazugehörigen Keller untergebracht werden (von einem Fahrrad geht „keine Gefahr für die gemieteten Räume“ aus). In Hausfluren, Kellergängen o. ä. dürfen Fahrräder nur mit Einwilligung des Vermieters abgestellt werden. Ausnahme: Es ist kein anderweitiger Abstellraum vorhanden. Häufig wird das Unterstellen von Fahrrädern auch in der Hausordnung geregelt.

4.12. Haustiere

Ob die Haltung von Haustieren erlaubt ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Mietvertrag. Häufig findet sich in Mietverträgen die Formulierungen wie „Der Vermieter kann seine Zustimmung zur Tierhaltung jederzeit widerrufen.“ Hierfür wären jedoch schlagkräftige Argumente notwendig! Findet sich im Mietvertrag keine Klausel über die Tierhaltung, ist zu empfehlen, vorher die Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Kleintiere im Käfig dürfen immer gehalten werden, auch wenn die Tierhaltung im Vertrag ausdrücklich untersagt ist.

4.13. Telefon

Der Vermieter ist grundsätzlich verpflichtet, einen Telefonanschluss zu bewilligen. Die nötigen Einverständniserklärungen zur Einrichtung eines Anschlusses darf er nicht verweigern (Rechtsanspruch).

5. Beendigung des Mietverhältnisses

5.1. Kündigung

Die Kündigung eines Mietverhältnisses bedarf der schriftlichen Form. Im Kündigungsschreiben sollten die Gründe der Kündigung angegeben werden (§ 568 Abs. 1 BGB). Als Arten der Kündigung werden die ordentliche und die fristlose Kündigung unterschieden.

5.1.1. Ordentliche Kündigung

Der Vermieter kann nur kündigen, wenn einer der im § 573 Abs. 2 BGB aufgeführten Gründe vorliegt.

Einer der häufigsten Gründe für die ordentliche Kündigung ist die Eigenbedarfskündigung. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb feste Regeln aufgestellt, die hier verkürzt wiedergegeben werden:

- Der Vermieter muss vernünftige und nachvollziehbare Gründe vorbringen (z. B. wenn ein Kind des Vermieters heiratet und die Wohnung braucht).

Folgende Gründe werden insbesondere als berechtigtes Interesse des Vermieters anerkannt:

- Vertragspflichtverletzung: Der Mieter hat die Vertragspflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt (z. B. wiederholte unpünktliche Mietzahlungen, Mietrückstände, erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung),
- Wirtschaftliche Verwertung: Der Vermieter wird durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert, wodurch ihm erhebliche Nachteile drohen.

Der Mieter kann hingegen immer kündigen, ohne dafür besondere Gründe nennen zu müssen. Lediglich die Formalien und die Kündigungsfrist sind von ihm einzuhalten.

Verschiedene Arten von Mietverhältnissen bringen unterschiedliche Kündigungsbedingungen mit sich. Man unterscheidet Mietverhältnisse auf bestimmte und auf unbestimmte Zeit und den Zeitmietvertrag ohne Kündigungsschutz.

Der Mieter kann der Kündigung des Vermieters widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, „wenn die vertragsmäßige Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.“ „Eine Härte liegt auch vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann“ (Sozialklausel des § 574 BGB).

5.1.1.1. Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit

Die gesetzliche Kündigungsfrist ist mit der Mietrechtsreform vom 1. September 2001 im § 573c BGB neu geregelt worden (siehe auch unter www.bmj.bund.de/images/11493.pdf). Wenn der Mieter kündigt, gilt eine Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende, und zwar ohne Rücksicht auf die Mietdauer. Kündigt dagegen der Vermieter, bleibt es bei einer Staffelung der Frist nach der Dauer des Mietverhältnisses. Die längste Kündigungsfrist beträgt aber nicht mehr 12 Monate, sondern 9 Monate. Bis zu 5 Jahren Vertragsdauer beträgt die Kündigungsfrist des Vermieters 3 Monate, nach mehr als fünfjähriger Dauer verlängert sich sie auf 6 Monate und nach 8 Jahren Dauer auf 9 Monate. Die Kündigung ist schriftlich, spätestens am 3. Werktag des Monats unter Berücksichtigung der Postzustellfristen zuzustellen. Sie ist dann zum Ablauf der Frist rechtswirksam.

5.1.1.2. Zeitmietvertrag

Der bisherige einfache Zeitmietvertrag (§ 564c Abs. 1 BGB a.F.) mit Verlängerungsoption des Mieters ist entfallen. Bis zum 1. September 2001 gab es so genannte einfache Mietverträge (§ 564c Abs. 1 BGB a.F.) mit einer Verlängerungsoption für Mieter. Diese bestehen aus Vertrauensschutzgründen fort; auf sie ist weiterhin das alte Recht anwendbar.

Für neue Wohnvereinbarungen gibt es nur noch einen echten Zeitmietvertrag (§ 575 BGB), der mit Zeitablauf tatsächlich endet und Mieter und Vermieter damit von Anfang an Klarheit über Beginn und Ende des Vertrags verschafft. Anders als bisher gibt es keine Laufzeitbeschränkung mehr.

Aus Gründen des Mieterschutzes ist dieser Zeitmietvertrag nach § 575 Abs. 1 BGB nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der Vermieter muss einen Befristungsgrund haben. Dies sind nur der spätere Eigenbedarf des Vermieters, die geplante wesentliche Instandsetzung der Wohnung oder die beabsichtigte spätere Vermietung der Wohnung an einen zur Dienstleistung Verpflichteten (z. B. einen Werksangehörigen). Der Vermieter muss dem Mieter den Befristungsgrund bei Abschluss des Vertrages außerdem schriftlich mitteilen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Mietverhältnis unbefristet.

5.1.2. Fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung kommt für beide Vertragsparteien in Frage, wenn eine besonders schwere Vertragsverletzung (§ 543 Abs. 1, § 569 Abs. 2 BGB, z. B. schwere Beleidigung, Bedrohung, tätliche Angriffe, nachhaltige Störung des Hausfriedens) vorliegt. Der Mieter kann zudem fristlos kündigen, wenn

- die Benutzung der Wohnung seine Gesundheit erheblich gefährdet (§ 569 Abs. 1 BGB),
- der vertragliche Gebrauch der gemieteten Wohnung ihm ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt und wieder entzogen wird (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Der Vermieter kann auch fristlos kündigen, wenn

- der Mieter die Wohnung vertragswidrig gebraucht und so die Rechte des Vermieters erheblich verletzt werden und der Mieter trotz Abmahnung sein Verhalten fortsetzt (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 BGB),,
- der Mieter mit der Zahlung der Miete über zwei Monate in Verzug gerät (§ 543 Abs. 2 Nr. 3, § 569 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Die fristlose Kündigung muss schriftlich erfolgen (§ 568 Abs. 1 BGB). Achtung: Seit der Mietrechtsreform muss die fristlose Kündigung begründet werden (§ 569 Abs. 4 BGB). Der gekündigte Mieter kann sich aber anders als bei der ordentlichen Kündigung nicht auf die Sozialklausel berufen.

5.2. Auszug

Grundsätzlich muss die Wohnung bei Auszug in „ordnungsgemäßigem Zustand“ übergeben werden. Näheres regelt der Mietvertrag, der u. a. auch die umstrittenen anfallenden Schönheitsreparaturen verbindlich festlegt. Bei Normverträgen gelten die üblichen Renovierungsfristen entsprechend einer Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes: Sämtliche Klauseln, die über diesen festgelegten Maßstab hinaus gehen, sind unwirksam.

Es gilt das Prinzip, dass der Mieter bei einer Renovierung anlässlich des Auszuges nicht mehr zahlen muss, als er selbst anteilig „verwohnt“ hat. Hierzu gibt es einen einschlägigen Berechnungsschlüssel, den man in Mieterlexika findet. Für Schäden im Hausflur, die ursächlich auf den Auszug eines Mieters zurückzuführen sind, haftet dieser in vollem Umfang. Gleiches gilt für schuldhaft beschädigte Einrichtungen in der Wohnung. Ersatzansprüche des Vermieters verjähren allerdings generell sechseinhalb Monate nach Auszug des Mieters.

D. Vergünstigungen

1. Beförderungstarife

1.1. Deutsche Bahn

Reisen kann billiger sein, als man denkt. Einige Angebote der Bahn für junge Leute haben wir hier zusammengestellt:

- InterRail: zwischen 159 € und 399 € bis einschl. 25 Jahre; max. 1 Monat lang durch 32 europäische Länder ist kostenlos; die Strecke bis zur jeweiligen Grenze: 50 % Ermäßigung.
- Die BahnCard 50: 110 € für die zweite Klasse. Momentan besitzen mehr als vier Millionen Kunden die deutsche Bahncard. Davon 1.800.000 die Bahncard 50. Mit ihr erhält man ein Jahr lang 50 % Ermäßigung auf den Normalpreis und alle Rabatte; gilt auf allen Strecken der DB.

D. Vergünstigungen

- Schülerwochen- und Monatskarten gibt es gegen Berechtigungsnachweis (unterschieden von der Hochschule) auch für Studenten; auch als Abo - Einsparung: fast 17 % gegenüber Einzelkauf von Monatskarten.
- Euro Domino: Netzfahrscheine für die Fahrt bei 28 Bahnen und einer Schifffahrtlinie an 3 bis 8 frei wählbaren Tagen innerhalb eines Monats; die Anfahrt in Deutschland und der Transit durch andere Länder sind um 25 % ermäßigt.

1.2. Mitfahrzentralen

Diese Methode der Fortbewegung ist günstiger, als mancher glaubt. Und sicherer als Trampen! Interessant für Anbieter und Mitfahrer. Fahrtkosten: Geringe Vermittlungsgebühr und Benzinkostenbeteiligung. Bei mehreren Mitfahrern natürlich günstiger, auch gibt es ein Rabattsystem für Vielfahrer. Mitfahrzentralen findet man in jeder größeren Stadt und in vielen Universitäten.

1.3. Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV)

In vielen Hochschulstädten erhalten Studenten gegen Vorlage einer Studienbescheinigung ermäßigte Tarife für die Fahrt von der Wohnung zur Hochschule. In Tarifzonen, die nicht zu diesem Weg gehören zahlt man jedoch meist den normalen Betrag. Ein Semesterticket, das jedem Studenten gegen einen erhöhten Semesterbeitrag die kostenlose Benutzung des ÖPNV in der Stadt oder sogar zwischen benachbarten Städten (z. B. Ruhrgebiet!) ermöglicht, gibt es bisher noch nicht flächendeckend.

2. Rundfunk- und Fernsehgebühren

Wer einen Hausstand gründet, muss Rundfunk- und Fernsehgebühren bezahlen. Jedoch besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Minderung bzw. Befreiung dieser Gebühren zu beantragen. Zuständig ist das Sozialamt des Hochschulortes. Die Einkommensgrenze liegt i. d. R. beim 1,5-fachen des Sozialhilfesatzes (wohnortabhängig, zu erfragen beim örtlichen Sozialamt) zuzüglich der Kaltmiete. Zur Beantragung ist ein Einkommensnachweis erforderlich, die Befreiung muss jährlich erneuert werden. Aus der Einkommensgrenze ergibt sich, dass die meisten Studenten (vor allem BAföG-Empfänger) Anspruch auf diese Vergünstigung haben. Achtung: Die zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handhaben die Rundfunkgebührenbefreiung unterschiedlich.

So hat z. B. der NDR einen „schikanösen Extra-Fragebogen“ (so die Klassifizierung durch das Studentenwerk Oldenburg) für Studenten entwickelt. Näheres ist bei der RCDS-Hochschulgruppe am Studienort oder beim örtlichen Studentenwerk zu erfahren.

3. Telefongebühren

Studenten können eine ermäßigte Telefongebühr beantragen. Der so genannte Sozialtarif beträgt monatlich 8,05 € oder 10,11 €, je nach Berechtigungsgrundlage. Antragsformulare sind bei der Telekom in den T-Punkt-Läden zu erhalten oder unter Tel. 0800 330100 0 anzufordern. Ansprechpartner sind auch die Bürgerämter der jeweiligen Städte. Dem Antrag ist der Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkgebühr beizufügen. (Stichtag ist der 1.11.!) Studenten, die weder Radio noch Fernseher besitzen, können sich beim Sozialamt bestätigen lassen, dass die Voraussetzungen für die ermäßigte Telefongebühr vorliegen.

4. Deutsch-französischer Sozialausweis

Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Studentenwerke hat es möglich gemacht: den Deutsch-Französischen Sozialausweis. Er ist interessant für alle Studenten bis 35 Jahre, die vorhaben nach Frankreich zu reisen. Es ist möglich, die sozialen Leistungen der Studentenwerke des jeweiligen Partnerlandes in Anspruch zu nehmen. Dort kann man dann in den Wohnheimen und Mensen zu denselben Preisen wohnen und speisen wie die französischen Kommilitonen.

Der Ausweis ist für 2,20 € beim örtlichen Studentenwerk erhältlich. Man muss allerdings an ein Passfoto denken. Falls man dort nicht weiterkommt, wende man sich bitte an das BAföG-Amt, das kann dann sicher weiterhelfen. Die verschiedenen wissenswerten Vergünstigungen sind der Broschüre „Reiseinformationen der Studentenwerke in Frankreich“ zu entnehmen. Sie hat eine Schutzgebühr von 1 €, doch die sind gut angelegt. C´est bien, vraiment!

5. Internationaler Studentenausweis - ISIC

Dieser Ausweis wird vom AStA, den Studentenwerken und von verschiedenen Reisebüros gegen Gebühr (12 €) ausgestellt. Er bietet in vielen Ländern zahlreiche Vergünstigungen. Das ist leider mit den von den Hochschulen ausgestellten Studentenausweisen nicht der Fall, da diese nicht immer international anerkannt

D. Vergünstigungen

werden. Beim ISIC ist das aber der Fall - er weist Studenten weltweit als Vollzeitstudenten aus. Mit diesem Ausweis, ist folgendes möglich:

- verbilligte Einlasspreise in Museen, Galerien und historischen Stätten
- reduzierte Fahrpreise für Bahn, Schiff und Flugzeug
- günstige Charterflüge über die Student Travel Association zu bekommen.

Wenn Ihr Euch einen Ausweis ausstellen lasst, fragt gleich nach der dazugehörigen Broschüre, welche die Dienstleistungen und Vergünstigungen für ISIC-Inhaber darstellt. Weiter Infos erhaltet ihr unter www.isic.de.

6. Weitere Vergünstigungen

Zahlreiche weitere Vergünstigungen erhaltet Ihr als RCDS-Mitglied. Mehr Informationen dazu gibt es unter www.rcds.de

E. Sozialhilfe

1. Überblick

Nach § 1 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes umfasst die Sozialhilfe die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ sowie die „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Während letzteres das Existenzminimum eines Menschen sichern soll (Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung) und ihm ermöglichen soll, Beziehungen zur Umwelt aufzunehmen oder aufrecht zu erhalten, greift die Hilfe in besonderen Lebenslagen in einer Reihe von persönlichen Notlagen ein. Dies insbesondere bei Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit.

Beide Formen der Sozialhilfe werden subsidiär gewährt, d. h. sie treten erst ein, wenn andere Träger (Angehörige, Versicherungen, Amt für Ausbildungsförderung) keine Leistungspflicht haben.

2. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen nennt das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) vorrangig die Krankenhilfe, die bei krankenversicherten behinderten Studenten nicht zum Tragen kommt. An nennenswerten Hilfen bleiben die Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG und die Hilfe zur Pflegebedürftigkeit nach § 68 I BSHG. Die folgende Zusammenfassung will und kann das Gespräch mit den verschiedenen

Leistungsträgern und Beratungsstellen nicht ersetzen, soll jedoch dem Laien einen Überblick über die gegenwärtige Gesetzgebung und die verschiedensten Arten der Hilfe geben, die das Sozialamt insbesondere körperbehinderten Studenten gewährt.

Der Weg von der Beantragung einer Leistung nach BSHG bis zur Bewilligung der Mittel ist zumeist eine harte Geduldsprobe für den Betroffenen, der zumeist auf schnelle und unbürokratische Hilfe angewiesen ist. Es empfiehlt sich für den Behinderten, bei Aufnahme des Studiums Kontakt mit dem Behinderten-/ Gleichstellungsbeauftragten der Universität aufzunehmen. Als Multiplikator für Kontaktadressen steht auch jede RCDS-Hochschulgruppe und das RCDS Bildungs- und Sozialwerk zur Verfügung (Kontaktadresse am Ende dieser Broschüre).

2.1. Eingliederungshilfe nach § 40 BSHG

Die angesprochene Eingliederungshilfeverordnung enthält die wichtigsten Regelungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des ausbildungsspezifischen Bedarfs und sämtlicher anderer Hilfsmittel, die geeignet sind, die Folgen einer körperlichen Behinderung zu kompensieren.

Die Hilfen sind sehr vielfältig: sie umfassen neben den medizinischen Leistungen (Heil- und Hilfsmittel) auch berufsfördernde Leistungen (Aus-, Fortbildung, Umschulung), soziale Eingliederungsmaßnahmen (Wohnung, Freizeitgestaltung) und ergänzende Leistungen (Übergangsgeld, Reisekosten).

Für behinderte Studenten stehen vor allem soziale Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Erstattet werden alle Hilfsmittel, die nicht von der Krankenkasse finanziert werden, die jedoch zur Eingliederung im sozialen oder gesellschaftlichen Bereich notwendig sind (Die Krankenkasse finanziert in erster Linie Hilfsmittel, die geeignet sind, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine bestehende Behinderung auszugleichen.).

2.1.1. Soziale Hilfsmittel

Zu den sozialen Hilfsmitteln zählen beispielsweise Diktiergeräte, Speziialschreibmaschinen, Hilfsmittel zur Körperpflege, Schreibtelefone für Hörgeschädigte und Blindenschriftgeräte.

Generelle Voraussetzung für die Bewilligung eines beantragten Hilfsmittels ist der Nachweis, dass dieses erforderlich und geeignet ist, am Ausgleich der Behinderung mitzuwirken. Die Bewilligungspraxis der Sozialhilfeträger ist aber

nach wie vor wenig transparent und sieht keine einheitliche Regelung vor. Interne Verwaltungsvorschriften führen nicht selten zu Fehlversorgung, denn Sozialhilfeträger ordnen häufig Abweichungen von den beantragten Hilfsmitteln an, ohne den Antragsteller zuvor zu kontaktieren.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zuständigkeit der Kostenträger so ist das Sozialamt vorleistungspflichtig. Die Zuständigkeitsfrage wird dann in der Regel nach Erstattung der Kosten für das jeweilige Hilfsmittel vom Sozialamt geklärt.

2.1.2. Kraftfahrzeuge als Hilfsmittel

Als Hilfsmittel im Rahmen der sozialen Eingliederungsmaßnahmen erstattet das Sozialamt bei entsprechendem Bedarf die Kosten für die Anschaffung und Wartung eines Kraftfahrzeuges. Dies jedoch nur, wenn andere Träger nicht vorleistungspflichtig sind (z. B. Unfallversicherungen oder Versorgungsämter). Erkennt das Sozialamt den Anspruch des Antragstellers auf ein Kraftfahrzeug an, so werden in der Regel folgende Kosten übernommen:

- Hilfe bei der Beschaffung
- Kosten für den Führerschein
- Instandhaltungskosten
- Kosten für behindertenspezifische Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte.

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- Behinderter muss auf das Fahrzeug angewiesen sein
- Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist ihm nicht zumutbar
- Behindertengerechte Transportmittel stehen nicht zur Verfügung
- Behinderter muss in der Lage sein, das Fahrzeug selbst zu bedienen.

Der Besuch von Schulen und Hochschulen wird vom Sozialamt in diesem Zusammenhang anerkannt.

2.1.3. Ausbildungshilfe

Ausbildungshilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach BSHG wird vom Sozialamt insofern gewährt, als behindertenspezifischer Bedarf finanziell abgedeckt wird. Es muss jedoch bei der Antragstellung absehbar sein, dass das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann und dass der angestrebte Beruf eine Lebensgrundlage bietet. Vorrangig leistungspflichtig ist jedoch das Amt für Ausbildungsförderung. Bei den Bestimmungen zur Vergabe der Ausbildungshilfe sind die Kriterien erheblich strenger als bei denen des BAföG. Setzt das BAföG die potentielle Eignung des

Studenten für die von ihm gewählte Fachrichtung voraus, so muss diese nach dem BSHG nachgewiesen werden. Durch die Abhängigkeit der Bewilligung von der Wahl einer Studienfachrichtung, die gute Berufschancen mitbringen muss, werden die behinderten Studierwilligen unzumutbar in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeeignet und gegenüber den BAföG-Empfängern benachteiligt.

2.1.4. Wohnungshilfe

Bei der Beschaffung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung ist ebenfalls das Sozialamt behilflich. Auch Umbauten (z. B. Aufzüge und Rampen) werden in Form von Beihilfen und Darlehen mitfinanziert.

2.2. Gesamtplan

Jeder Hilfesuchende sollte so früh wie möglich die Aufstellung eines Gesamtplanes beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragen. Die Aufstellung eines solchen Planes ist einklagbar, ebenso bestimmte Maßnahmen, die nach Ansicht des Antragstellers in die Gesamtplanung aller erforderlichen Maßnahmen aufzunehmen sind. Der Gesamtplan nennt alle erforderlichen Hilfen zur Eingliederung sowie deren voraussichtlichen Beginn und Dauer. Es werden Zuständigkeitsbereiche abgesteckt und Kostenträger genannt. Für Studenten lautet die dringende Empfehlung, schon vor Studienbeginn die Aufstellung eines Gesamtplanes nötigenfalls auch auf dem Rechtswege durchzusetzen, um eine unnötige Verlängerung der Studienzeit zu vermeiden.

3. Hilfe zum Lebensunterhalt

Nur in besonderen Härtefällen kann ein Student, dessen Studium dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderfähig ist, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt erheben. Das Amt für Ausbildungsförderung ist vorrangig zuständig. Dies jedoch ausschließlich für den so genannten „ausbildungsprägenden Bedarf“.

§ 26 Abs. 1 BSHG sieht Sonderregelungen für den Lebensunterhalt von Auszubildenden vor, denen „in besonderen Härtefällen“ Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann, weil sie wegen Krankheit, Behinderung oder Schwangerschaft bedürftig sind. Es ist durchaus möglich, dass Teile der Unterhaltskosten, die nicht mit der Ausbildung zusammenhängen, jedoch in einer besonderen Härtesituation aufzubringen sind, durch das Sozialamt geleistet werden müssen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nennt Unterstützungen dieser Art in Abschnitt 2 des BSHG und gliedert sie in Regel-, Mehr- und Unterkunftsbedarf.

3.1. Regelbedarfszuschlag

Der Regelbedarfsatz wird behinderten Studenten zusätzlich zum BAföG gewährt, wenn erhöhter Regelbedarf nicht auf „ausbildungsbedingte Umstände“ zurückgeführt werden kann.

Hat also z. B. ein behinderter Student erhöhte Lebenshaltungskosten zu tragen, weil ihm Einkäufe unter Berücksichtigung von Preisvergleichen aufgrund mangelnder Mobilität nicht möglich sind, so kann er einen Kostenausgleich beantragen. Auch der finanzielle Mehraufwand zur Aufrechterhaltung von Kontakten (Telefon, Porto) und für die Bezahlung von Hilfskräften ist neben den BAföG erstattungsfähig.

Die Höhe der Regelsätze für den Regelbedarf wird jährlich von den Bundesländern festgelegt und ist individuell zu bemessen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Für bestimmte Gruppen von Hilfeempfängern gilt jedoch automatisch die Annahme, dass Mehrbedarf vorausgesetzt werden kann.

3.2. Mehrbedarfszuschlag

Behinderten Studenten, die Eingliederungshilfe nach dem BSHG beziehen, wird ein Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 40 % des maßgeblichen Regelsatzes gewährt (Regelsatztablette des jeweiligen Bundeslandes einsehen). Individuelle Bedürfnisse werden bei der Festsetzung der Leistung berücksichtigt.

3.3. Finanzkrise im Examen

Nicht selten scheitern Examenskandidaten im Endspurt ihres Studiums, noch bevor sie den ersten Prüfungstermin wahrnehmen können: Akute Finanznot (womöglich durch Wegfall der Leistungen nach BAföG, nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer - einschließlich Studienabschlussförderung - oder nach einem nicht genehmigten Fachwechsel) führt zur existentiellen Krise. War es während des Studiums möglich, den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern, so fehlt in den entscheidenden Semestern häufig sowohl Zeit als auch Geld.

Gelingt es nicht, kurzfristig Stipendien zu beziehen, so sollte der Versuch unternommen werden, Hilfe zum Lebensunterhalt beim Sozialamt zu beantragen; dies zur Not auch auf dem Klageweg. Bei erfolglosen Widerspruchsverfahren ist eine Klage beim Verwaltungsgericht möglich. In der Regel wird Prozesskostenhilfe

gewährt. Im Falle des Erfolges umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt den gesamten ausbildungsprägenden Bedarf: Neben der Erstattung üblicher Kosten für Unterkunft, dem Regel- sowie Mehrbedarf, werden auch Lern- und Arbeitsmittelausgaben erstattet. Die Höhe der Sozialhilfe erreicht im Durchschnitt den geltenden BAföG-Höchstsatz.

4. Anrechnung von Vermögen und Einkommen

Verfügt ein Antragsteller über anrechnungsfähiges Vermögen, dass das so genannte „Schonvermögen“ (bei Hilfe zum Lebensunterhalt 1.600 €; bei Hilfen in besonderen Lebenslagen mindestens 2.600 €) übersteigt, so kann Sozialhilfe nicht oder nicht in voller Höhe gewährt werden. Ausnahme ist der einzeln zu begründende Härtefall. Verfügt man als Hilfesuchender über ein Einkommen, so gilt hier die Regelung wie beim anrechnungsfähigen Vermögen. Auch hier werden so genannte Schongelder von der Anrechnung der anspruchsmindernden Faktoren ausgeschlossen. Grundsätzlich darf eine Leistung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz nicht auf Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege und den nichtausbildungsgeprägten Bedarf angerechnet werden.

4.1. Ermittlung des auszahlenden Betrages

4.1.1. Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

- Regelbedarf
- + Mehrbedarf
- + Unterkuftsbedarf
- Einkommen (Nicht Einkünfte!)
- = Auszahlende Sozialhilfe

4.1.2. Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Ermittlung der Anspruchshöhe erfolgt unter Berücksichtigung von Einkommensgrenzen. Bei Unterschreitung der Grenzen werden begründete Ansprüche grundsätzlich bewilligt, bei Überschreitung liegt die Entscheidung im Ermessen des Sozialhilfeträgers.

5. Unterhaltspflicht

5.1. Unterhaltspflicht von Angehörigen

Der Grundsatz der Nachrangigkeit bei der Gewährung von Sozialhilfe bringt - neben der Anrechnung des eigenen Vermögens - auch die Überprüfung der Einkommen und Vermögen von Angehörigen mit sich. Dies gilt sowohl für die Bedarfsermittlung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen. Es wird sowohl das Unterhaltsvermögen des Ehepartners, das des Partners in einer eheähnlichen Gemeinschaft als auch das der Eltern ermittelt, falls die Kinder minderjährig sind.

Behinderte Studenten brauchen anspruchsmindernde Ermittlungen dieser Art nicht zu befürchten, es sei denn, der (Ehe-) Partner verdient ausreichend, um den Lebensunterhalt des Studenten voll zu finanzieren.

5.2. Überleitung von Unterhaltsansprüchen

Hat der Sozialhilfeträger Anlass zu der Vermutung, dass ein begründeter Unterhaltsanspruch gegen Dritte besteht, so wird der Antragsteller zunächst an die Adresse seiner Verwandten verwiesen.

Behinderung oder Krankheit sind jedoch Grund genug für die Annahme, dass die Dauer eines solchen Verfahrens eine unzumutbare Härte darstellt. In diesen Fällen leitet der Sozialhilfeträger den Unterhaltsanspruch auf sich über (er vertritt quasi den Antragsteller) und fordert die gewährte Leistung beispielsweise bei unterhaltspflichtigen Eltern ein.

Hier jedoch gelten auch Ausnahmen: ein Behinderter, der das 21. Lebensjahr überschritten hat und der zugleich Leistungen nach der Eingliederungshilfe-Verordnung (oder auch: Hilfe zur Pflege) erhält, kann davon ausgehen, dass von der Überprüfung der Unterhaltspflicht Dritter abgesehen wird. Fast alle Entscheidungen der Sozialhilfeträger vor Ort sind Ermessensentscheidungen. Dies birgt Chancen für individuelle Vorgehensweisen bei höchst unterschiedlichen Hilfesuchen und sollte ursprünglich sicherlich unbürokratische und rasche Bereitstellung von Hilfen sicherstellen. Angesichts der herrschenden Mittelknappheit in den Kommunen jedoch verkehrt sich vor Ort häufig der Bonus zum Malus: Entscheidungen werden hinausgezögert, unerträgliche Wartezeiten bei der Antragsbearbeitung führen gerade bei behinderten Studenten zu Engpässen nicht nur in studientechnischer Hinsicht. Zahlreiche Selbsthilfeinitiativen versuchen seit Jahren, ihren Anspruch auf Chancengleichheit an den Hochschulen geltend zu machen; eine oft frustrierende Arbeit, denn die Mühlen der Bürokratie mahlen bekanntlich langsam.

F. Studieren mit Kind

Die Sozialleistungen für Studenten mit Kind haben wir aufgrund ihres Umfangs in unserer separate Broschüre „Studieren mit Kind“ ausgegliedert. Diese kann bestellt werden unter: www.rcds.de >> Material >> Broschüren
RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V., Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin

G. Ausländische Studenten

Zur Zeit studieren etwa 187.000 ausländische Studenten an deutschen Hochschulen. Davon sind laut den Zahlen des Statistischen Bundesamts rund 61.000 „Bildungsinländer“. Diese sind in Deutschland geboren und zur Schule gegangen. Der Anteil der „Bildungsausländer“ ist rückläufig. In Deutschland machen sie noch 4 % aller Studenten aus, dagegen betragen die Zahlen für Belgien 8 %, Frankreich über 6 % und für Österreich fast 12 %.

Wir wollen versuchen, die wichtigsten Beratungsstellen für ausländische Studenten aufzuführen und die zentralen Punkte Erwerbstätigkeit, Krankenversicherung und Wohnungssuche darzustellen. Im Rahmen dieser Broschüre müssen wir uns allerdings beschränken. Wer mehr wissen will, sei besonders auf die informative und ausführliche Broschüre „Studium in Deutschland. Informationen für Ausländer über das Studium an deutschen Universitäten“ des „Deutschen Akademischen Austauschdienstes“ (DAAD) verwiesen. Ein vollständiges Publikations- Verzeichnis des DAAD ist erhältlich bei: Referat 214, DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn. Weitere Infos gibt es im Internet unter <http://www.daad.de/deutschland/de/>

1. Beratungsstellen

Das Akademische Auslandsamt (AAA) ist ein Teil der Hochschulverwaltung und zuständig für die internationalen Hochschulbeziehungen. Es liefert vor Aufnahme des Studiums Informationen über Studiengänge, Zulassungsbedingungen, das vorbereitende Studienkolleg und bietet Beratung bei Studienfinanzierung und Studienplanung sowie Hilfe bei der Wohnungssuche. Studienbewerber müssen auf Einhaltung der Bewerbungstermine - 15. Juli für das Wintersemester; 15. Januar für das Sommersemester - achten. Für DAAD-Stipendiaten läuft das Zulassungsverfahren über den DAAD.

Das Akademische Auslandsamt ist für örtlich zulassungsbeschränkte Fächer und für generell zulassungsbeschränkte Fächer zuständig. Auch hier gibt es eine Ausnahme: Staatsangehörige der EU (sind den Deutschen gleichgestellt) und so genannte „Bildungsinländer“ bewerben sich bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) in Dortmund. Häufig bieten die akademischen Auslandsämter eine Orientierungsveranstaltung an, die etwa 1 bis 2 Wochen vor Semesterbeginn stattfindet. Hierzu wird mit der Benachrichtigung über die Zulassung eingeladen.

Beim „Studentensekretariat“ werden die Zulassungen für die „Bildungsinländer“ und für Ausländer mit bereits abgeschlossener deutscher Hochschulausbildung vergeben und die Einschreibung vorgenommen. Beim Studentensekretariat ist auch das „Informationsblatt“ erhältlich, das über Einschreibebedingungen und -formalitäten, wichtige Termine, Belegpflichten etc. Auskunft gibt.

Die „Zentrale Studienberatung“ liefert Informationen über spezielle Fragen zum Studium und für individuelle Studienprobleme. Fachstudienberatung bekommt man durch einzelne Institute bzw. den dort arbeitenden Hochschul-Assistenten. Diese geben Auskunft über wichtige Literatur für das Studiums und beraten über eine mögliche Spezialisierung im Verlauf der Hochschulausbildung.

Das „Studentenwerk“ ist für die sozialen Anliegen der Studentenschaft zuständig und befasst sich besonders mit den Bereichen Wohnheimbau und Ausbildungsförderung.

2. Erwerbstätigkeit

Jeder ausländische Student muss einen Finanzierungsnachweis erbringen. Damit muss nachgewiesen werden, dass man sein Leben in Deutschland finanzieren kann (mindestens ein Jahr lang monatlich den BAföG-Höchstsatz). Wer nicht in der glücklichen Lage ist, für diesen Zweck seine Stipendienzusage vorzulegen, wird natürlich nach einem Job Ausschau halten.

Für Mitglieder der EU gelten dieselben Bedingungen wie für deutsche Studenten. Für alle ausländische Studenten gilt ebenfalls: Seit dem 1. Oktober 1996 sind Studenten versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, da die bisher geltende Befreiungsvorschrift in § 5 Abs. 3 SGB gestrichen wurde. Obwohl also ausländische Studenten in der Regel davon nicht profitieren werden, sind sie ebenfalls rentenversicherungspflichtig.

Nichtmitglieder der EU dürfen nur in beschränktem Umfang arbeiten. Es herrschen strenge arbeitsrechtliche Bestimmungen, bei deren Verstoß sogar die Ausweisung droht. Ausländische Studenten erhalten von der Ausländerbehörde einen Eintrag in den Pass, welcher sie nur zu 3 Monaten Arbeit während der Semesterferien

berechtigt. Seit November 1996 können ausländische Studenten auch während des Semesters zehn Stunden wöchentlich jobben. Allerdings muss die Uni bestätigen, dass der Studienerfolg dadurch nicht gefährdet wird. Außerdem muss das Arbeitsamt zustimmen; es prüft zuvor, ob die Stelle nicht von einer deutschen Arbeitskraft besetzt werden kann. Für die Arbeitsvermittlung muss man die Immatrikulationsbescheinigung, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass (damit wird der Arbeitsstatus bestimmt) vorlegen.

Nach der gegenwärtigen Praxis der Arbeitsämter wird die Arbeitsmöglichkeit durch eine Beschäftigung an 90 Arbeitstagen im Jahr ausgeschöpft unabhängig davon, wie viele Stunden gearbeitet wurde. Das Zuwanderungsgesetz lässt alternativ auch die Beschäftigung an bis zu 180 halben Tagen zu.

3. Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist auch für ausländische Studenten obligatorisch. Die Pflegeversicherung gilt eigentlich nicht für Ausländer, die nur vorübergehend in Deutschland sind und somit die Leistungen der Pflegeversicherung in der Regel gar nicht in Anspruch nehmen können. Da hier die Rechtslage noch unklar ist, behandeln die gesetzlichen Krankenkassen die bei ihnen krankenversicherten ausländischen Studenten ohne Unterschied ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland als beitragspflichtig zur sozialen Pflegeversicherung. Ausgenommen von der studentischen Krankenversicherung (Beitrag monatlich 54,78 € + 9,98 € (bzw. über 23 ohne Kind 11,26 €) für die Pflegeversicherung sind Studenten, die mehr als 14 Fachsemester studiert und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Studenten aus Ländern, mit denen Deutschland ein Sozialabkommen getroffen hat, das auch eine Versicherungsklausel beinhaltet, können in ihrem Heimatland versichert bleiben. Sie müssen bei der örtlichen AOK einen Versicherungsnachweis und ein Antragsformular (E 111 für die EU) vorlegen. Die AOK befreit dann von der Versicherungspflicht und ermöglicht den kostenfreien Besuch von deutschen Ärzten. Studenten der EU, die nicht mehr gesetzlich versichert sind, können sich als freiwilliges Mitglied bei der AOK versichern lassen, wenn sie eine „Vorversicherung“ nachweisen, die entweder 2 Jahre innerhalb der vergangenen 5 Jahre oder 1 Jahr vor der Anmeldung bei der deutschen Krankenkasse beträgt.

Private Kassen bieten seit einiger Zeit für Studenten ab 30 Jahre bis 35 Jahre niedrige Tarife an. Die günstigste private Versicherung für Studenten ist das Abkommen, das das Deutsche Studentenwerk in Verbindung mit dem Union Versicherungsdienst vereinbart hat. Über die Einzelheiten des Tarifs informierte eine Broschüre, die beim Union Versicherungsdienst per Fax 05231 60372 angefordert werden kann. Bereitgestellt wird der Versicherungsschutz von der Victoria Krankenversicherung

AG, Hans-Böckler-Str. 36, 40198 Düsseldorf. Männer zahlen zur Zeit monatlich 45 € und Frauen 70 €.

4. Wohnungssuche

Die Suche nach einer Wohnung sollte frühzeitig, am besten jeweils zum Semesterende im Februar oder Juli beginnen. Wer Freunde oder Bekannte vor Ort hat, sollte diese einspannen, damit diese schon das Angebot über die Zeitungen und Aushänge z. B. in Studentenkneipen vorsortieren können.

Offizielle Wege: Das Akademische Auslandsamt informiert über Studentenwohnheime und Anmeldeformalitäten. Dort kann man sich auch in eine Warteliste für eine Wohnung in einem Universitätsgästehaus eintragen. Allerdings kann die Wartezeit bis zu einem Jahr betragen, wobei keine Garantie auf Erfolg besteht. Das AAA vermittelt auch private Wohnmöglichkeiten.

Studentenwerk und AstA vermitteln ebenso Wohnheimplätze und kennen auch die Adressen von privaten Wohnheimen. Für Studenten mit Stipendium kann auch die Chance bestehen, in einem Gästehaus der Stiftung unterzukommen.

Mitwohnzentrale: Über den Ring Europäischer Mitwohnzentralen (REM) sind die Mitwohnzentralen organisiert. Sie sind bundesweit unter der jeweiligen Ortsvorwahl und der Nummer 19430 und im Internet unter www.mitwohnzentrale.de erreichbar.

Folgendes ist auf dem deutschen Wohnungsmarkt zu beachten: Laut dem deutschen Maklergesetz sind Provisionen vor einem rechtsgültigen Mietvertragsabschluss nicht erlaubt. Interessenten müssen einen „Vermittlungsauftrag“ ausfüllen. Dazu wird eine Kopie des Personalausweises, eine Elternbürgschaft mit der Kopie von deren EC- oder Kreditkarte verlangt. Stipendiaten müssen eine Kopie der Stipendienbescheinigung vorlegen, die Aufschluss über die Höhe des Stipendiums gibt. Makler sollten Mitglied in den Berufsverbänden (RDM, VDM, WOGÉ) sein. Sie verlangen für die Vermittlung ein bis zwei Monatskaltmieten.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins (WBS) ist neben einer Aufenthaltsgenehmigung von einem Jahr ein Einkommen von jährlich nicht mehr als 12.000 € (18.000 € für zwei Personen). Diese Grenzen können um bis zu 5 % überschritten werden. Der WBS kann beim Amt für Wohnungswesen beantragt werden und berechtigt zur Anmietung einer Sozialbauwohnung zu einer günstigen Miete. Allerdings sind diese Wohnungen begehrt und schwer zu bekommen. Die Kautions beträgt ein bis drei Monatsmieten und muss vom Vermieter in marktüblicher Höhe verzinst werden. Sie kann teilweise oder ganz im Fall von Schäden nach dem Auszug vom Vermieter einbehalten werden.

Im Mietvertrag sollte die Dauer des Mietverhältnisses, die Höhe der Kaution und deren Verzinsung festgelegt werden. Weitere Punkte betreffen die Höhe der Nebenkosten, die Bedingungen für Mieterhöhungen und die Kündigungsfrist (normal sind 3 Monate). Bei möblierten Wohnungen sollte gemeinsam mit dem Vermieter eine Liste der Gegenstände erstellt werden und Mängel und Schäden in einem Übernahmeprotokoll aufgeführt werden. Beides sollte der Vermieter unterschreiben.

H. Behinderte Studenten

1. Einführung

Laut der 16. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) sind ca. 15 % aller Studenten behindert oder chronisch krank. 2 % der Studenten gaben eine Behinderung an; etwa 13 % der Studenten leiden an einer chronischen Krankheit. Mit weitem Abstand vorherrschend sind dabei Allergien oder Atemwegserkrankungen. In geringerem Maße wurden Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Hauterkrankungen, Erkrankungen innerer Organe, chronische Stoffwechselstörungen sowie psychische Erkrankungen für chronische Leiden genannt. Krankheit bzw. Behinderung wirken sich schwerwiegend auf die Geradlinigkeit des Studienverlaufs aus. Der Anteil der Studiengangwechsler ist höher und behinderte Studenten unterbrechen ihr Studium häufiger als ihre gesundheitlich nicht beeinträchtigten Kommilitonen. Behinderte Studenten fallen auch häufiger aus der Förderung nach BAföG heraus, weil sie die Förderungshöchstdauer überschritten haben. Die Betroffenen müssen mit zusätzlichen Kosten (z. B. durch Studienhilfsmittel, und Studienhelfer, durch selbst zu finanzierende Behandlungen, etwa durch Heilpraktiker, durch die Sicherung der Mobilität) rechnen. Eine Sonderauswertung des DSW im Rahmen der 12. Sozialerhebung ergab, dass diese Mehrkosten im Durchschnitt monatlich 68 € betragen. Da das BAföG den Mehrbedarf nicht berücksichtigt, sind Studenten hier auf Mittel der Sozialleistungsträger angewiesen. Diese Ausgaben werden jedoch nur bei jedem 4. Studenten übernommen. Ausführliche Informationen, die den Rahmen dieser Darstellung sprengen würden, können der Broschüre „Behindert studieren“ des DSW entnommen werden. Sie ist erhältlich bei: Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung, Monbijou-Platz 11, 10178 Berlin, Tel.: 030 297727-64.

Wir wollen eine erste Übersicht über die Bereiche Studienfinanzierung, Wahl von Studienfach- und ort, Studien- und Prüfungsordnungen, Wohnungssuche und Auslandsaufenthalt geben.

2. Studienfinanzierung

Zunächst sollte geprüft werden, ob eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) möglich ist. Bei manchen Studenten ist es möglich, dass andere Kostenträger das Studium finanzieren. Das kann der Fall sein, wenn die Behinderung Folge eines Impfschadens, eines Arbeitsunfalls oder eines Unfalls beim Besuch von Kinderhort oder Schule ist.

Die Ausbildungsförderung nach dem BAföG beantragen Studienbewerber bei dem für ihre Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung (Studentenwerk). Eine Behinderung wirkt sich beim BAföG insofern aus, als bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern auf Antrag ein zusätzlicher Härtefreibetrag angesetzt wird (§ 25 Abs. 6 BAföG). Dabei ist nach der Verwaltungsvorschrift zu § 15 Abs. 5 BAföG das Vorliegen einer schweren Behinderung für sich genommen noch kein Grund, der zu einer Verlängerung führen kann. Die Antragsteller müssen im Einzelfall nachweisen, um welchen Zeitraum sich ihr Studium aufgrund ihrer Behinderung verlängert hat, und dass eine Verhinderung der eingetretenen Verzögerung nicht möglich und nicht zumutbar gewesen ist. Behinderungsbedingt verlängerte Förderungszeiten werden als Zuschuss gewährt. Außerdem können BAföG-Empfänger die Berücksichtigung behinderungsbedingter Aufwendungen bei der Rückzahlung des Darlehensanteils beantragen. Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze, bis zu der von der Rückzahlung freigestellt wird (§ 18a Abs. 1 BAföG). Bei behinderungsbedingten Mehrausgaben während des Studiums, die beim BAföG keine Berücksichtigung finden, greift unter bestimmten Voraussetzungen das Bundessozialhilfegesetz. Hier verweisen wir auf das Kapitel zur Sozialhilfe in dieser Broschüre.

3. Studienfach und Studienort

Für Studienbeginn oder einen späteren Wechsel sind Informationen über die Hochschule und den Studienort unerlässliche Entscheidungsgrundlage. Außer persönlichen Wünschen und Interessen sollte man berücksichtigen, dass nicht jede Hochschule jedes Fach bietet. Zudem lässt sich nicht an jeder Hochschule das gewählte Fach als Behinderter oder chronisch Kranker studieren. Ein Besuch des Ortes und der Hochschule sollte zur Vorbereitung gehören, die Studienberatung kann weitere Tipps für die Wahl des Studienfachs geben.

Weitere wichtige Ansprechpartner sind der „Beauftragte für Behindertenfragen“ der Hochschule, die Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und die Studentenvertretungen. Die ZVS gibt unter Umständen behinderten Studienbewerbern den Vorzug bei der Verteilung auf die Studienorte. Vorzulegen ist eine beglaubigte Kopie des Behindertenausweises. Es müssen allerdings Wartezeiten einkalkuliert werden. Über die Möglichkeit, das Verfahren durch einen Härtefallantrag zu beschleunigen, informiert die ZVS, 44128 Dortmund, Tel.: 0231 10810, im Internet (www.zvs.de) bietet die ZVS ein Merkblatt zum Thema „Der Härtefallantrag“ an. Kontakt auch unter poststelle@zvs.nrw.de.

4. Studien- und Prüfungsordnungen

Nach § 2 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes und entsprechenden Gesetzen der Länder gehört die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu den Aufgaben der Hochschulen. In einem Bericht der Kultusministerkonferenz vom 8. September 1995 wird empfohlen, Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte Studenten entsprechend der Formulierung aus den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an Fachhochschulen zügig in die Prüfungsordnungen der Hochschulen umzusetzen und entsprechende Regelungen auch in die Studien- und Prüfungsordnungen, die mit einer Staatsprüfung enden, aufzunehmen.

Wie das im Studienalltag aussehen könnte, soll hier an folgenden Beispielen veranschaulicht werden, die das DSW als mögliche Modifikationen von Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschlagen hat:

- Schriftliche Ergänzungen mündlicher Prüfungen für hörbehinderte Studenten oder Studenten mit Sprachbehinderungen,
- Zeitverlängerung für Hausarbeiten, Klausuren usw.,
- Verlängerung der Prüfungszeit, wenn Unterbrechungen der Prüfungsvorbereitungen wegen schlechten Gesundheitszustand notwendig waren und
- Abänderung von Praktikumsbestimmungen, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praktikum.

Durch den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in Prüfungen wird die Qualität der erbrachten Leistungen nicht herabgesetzt. Die Prüfungsmodifikationen dienen lediglich dem Ausgleich von Nachteilen die behinderten Studenten gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern entstehen. Abänderungen oder Ersatz von Teilleistungen scheinen nur in dem Ausnahmefall nicht zu verwirklichen sein, wo eine Teilleistung unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung ist und nicht gleichwertig ersetzt werden kann.

5. Wohnungssuche

Gerade für Gehbehinderte oder Rollstuhlfahrer ist die Suche nach einer Wohnung, die den individuellen Bedürfnissen gerecht wird, besonders schwierig. Man sollte sich auf jeden Fall so früh wie möglich auf die Suche begeben. Die meisten Verwaltungen der Studentenwohnheime sehen eine bevorzugte Berücksichtigung von behinderten Studenten vor. Rollstuhlgerechte Zimmer gibt es noch nicht in ausreichender Zahl. Deshalb sollte der Antrag für ein Zimmer möglichst früh eingereicht werden.

Letztendlich kann auch nur durch eine Besichtigung vor Ort geklärt werden, ob das Wohnheim geeignet ist. Drei Wohnheime in Marburg, Regensburg und Heidelberg bieten persönliche Assistenz, Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie einen Fahrdienst an. In Marburg und Regensburg wohnen nicht behinderte und behinderte Studenten gemeinsam. Soweit die Unterbringung in einem der drei genannten Wohnheime erforderlich ist, werden die Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe vom überörtlichen Sozialhilfeträger bzw. im Rahmen von Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz übernommen.

Auf dem freien Wohnungsmarkt ist die Lage immer noch angespannt. Hilfe kann von den örtlichen Wohnungsämtern, den Behindertenbeauftragten der jeweiligen Stadtverwaltung und vom Sozialamt kommen, zu dessen Aufgaben die Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung gehört. Die Stadtverwaltung informiert auch über Bedingungen zum Erhalt eines Wohnberechtigungsscheins.

In manchen Fällen sind in den Wohnungen Umbaumaßnahmen wie der Umbau der sanitären Einrichtungen und der Einbau von Rampen notwendig. Die Finanzierung solcher Maßnahmen sowie die Kosten der Ausstattung mit speziellen Einrichtungsgegenständen, Küchenmöbeln usw. können unter bestimmten Voraussetzungen vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Die Frage der Kostenübernahme sollte auf jeden Fall vor den Umbaumaßnahmen geklärt werden.

6. Auslandsstudium

Für viele Studenten sind Auslandsaufenthalte zu einem wichtigen Bestandteil ihres Studiums geworden. Behinderte oder chronisch Kranke benötigen häufig zusätzliche Informationen über Zugänglichkeit und Serviceangebote der Hochschule im Ausland.

Zu diesem Zweck verspricht die Beratungsstelle für behinderte Studienbewerber Schwarzschrift- und Diskettenkopien der Checkliste zum Auslandsstudium, die von

der KU Leuven und FEDORAHANDI mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission erstellt wurde. Die Liste ist in den 11 verschiedenen EU-Sprachen verfügbar. Die benötigten Fragen werden in der deutschen Version herausgesucht und müssen dann nur noch in der jeweiligen anderen Sprache herausgesucht werden, so dass eine eigene Übersetzung der zum Teil stark spezialisierten Begriffe entfällt.

Außerdem verschickt die Beratungsstelle Länderinformationen zum Studium in Frankreich. Darin werden Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten zur Studienfinanzierung in der Bundesrepublik, auf die zuständigen Ämter für Ausbildungsförderung zur Beantragung von Auslands-BAföG sowie Erstinformationen mit Kontaktadressen und Ansprechpartnern gegeben.

Das Auslands-BAföG kann man grundsätzlich für ein Jahr bekommen, wenn im jeweiligen Land etwas studiert wird, das man auch an einer deutschen Hochschule anrechnen lassen kann, das zum Ausbildungsstand passt und ausreichende Sprachkenntnisse der Unterrichtssprache nachgewiesen werden können. Man sollte den Antrag auf Auslands-BAföG mindestens 6 Monate vor dem Auslandsaufenthalt beantragen.

Zahlreiche weitere Informationen zum Thema Auslandsstudium sind auch in unserer Broschüre "Auslandsstudieninfo" zu finden. Diese kann bestellt werden unter: www.rcds.de >> Material >> Broschüren

RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V., Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin

Fünf Jahrzehnte gelebte Studentenpolitik



Zum 50-jährigen Bestehen gab der RCDS diese Festschrift heraus, die auf 240 Seiten seine Geschichte darstellt. Die Autoren Dr. Holger Thuß und Mario Voigt, haben dafür in den Archiven viele bisher unveröffentlichte bzw. verschollene Originaldokumente und Fotos gefunden.

Die Festschrift kann für 5,00 € bestellt werden:

RCDS Bundesgeschäftsstelle
Paul-Lincke-Ufer 8b
10999 Berlin

E-Mail : versand@rcds.de

I. Reserve-/Wehrübungen

1. Einführung

Reserve-/Wehrübungen werden in der Regel ein- oder zweiwöchig durchgeführt. Die Einberufung dazu erhält man meistens circa ein halbes Jahr vor der Übung. Bei wichtigen Gründen, z. B. Examen, Praktikum usw., ist eine Zurückstellung von der Reserve-/Wehrübung möglich.

Dazu muss beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt der Bundeswehr einen Antrag auf Zurückstellung von der Übung eingereicht werden, dem einige Unterlagen beizufügen sind.

Das Verhalten und Verständnis bei Rückstellungsanträgen kann bei den verschiedenen Kreiswehrrersatzämtern unterschiedlich ausfallen. Es ist jedoch bei den Kreiswehrrersatzämtern der Universitätsstädte meistens mit guten Kenntnissen der Anforderungen im Hochschulbetrieb zu rechnen. Wichtige Regeln und Gründe für eine Zurückstellung werden hier aufgeführt.

2. Rückstellungsgründe

2.1 Leistungsnachweise (Scheine und Klausuren)

Eine Zurückstellung ist nur möglich, wenn es sich bei diesem Schein um eine für den Fortgang des Studiums notwendige und in diesem Semester nur einmalig angebotene Prüfung handelt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Prüfungen, die bei einem alternativen Termin im Semester abgelegt werden können, keinen ausreichenden Grund für eine Zurückstellung von einer Übung darstellen. Dem Antrag auf Zurückstellung ist unbedingt eine entsprechende Bescheinigung des Prüfungsamtes bzw. des Lehrstuhls beizufügen.

Zudem muss begründet werden, wieso der Student durch Nichtteilnahme ein Semester verlieren würde. Zurückgestellt wird man in der Regel auch, wenn eine Klausur in die für die Übung eingeplante Zeitspanne fällt. Üblicherweise ist eine Rückstellung auch in der Vorbereitungszeit möglich, hängt aber von der Kooperationsbereitschaft des Kreiswehrrersatzamtes und der Bearbeiter ab. Diesen muss allerdings auch eine Bearbeitungszeit zugestanden werden. Man sollte einen Zeitraum von etwa vier bis sieben Wochen für die Bearbeitung zugestehen.

2.2. Praktika, Labore, Übungen

Für Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, bei denen die Abwesenheit während der Reserve-/Wehrübung zum Nichtbestehen der Scheinleistung führen würde, ist eine Zurückstellung möglich. Hierbei wird eine Beglaubigung der Hochschule erwartet. Es muss erklärt werden, dass es keine Möglichkeit zur Teilnahme an Ausweichterminen gibt.

2.3. Staatsexamen, Diplom- und Magisterarbeiten

Die Zurückstellung während diesem wichtigen arbeitsintensiven Teil des Studiums ist möglich, hängt aber zu großen Teilen davon ab, ob der Abgabetermin der Arbeiten knapp nach Ableisten der Wehrübung liegt. Dies liegt im Ermessensspielraum des zuständigen Kreiswehrratsamtes.

3. Irrelevante Rückstellungsgründe

Längerfristig geplante Arbeitsphasen während des Studiums werden von der Bundeswehr für eine Rückstellung häufig wesentlich problematischer gehandhabt.

So ist in der Regel eine Zurückstellung aufgrund einer Promotion, wegen Jobbens oder eines Industriepraktikums nicht möglich.

J. Weiterführende Literaturhinweise

1. ausgewählte Broschüren:

RCDS Bildungs- und Sozialwerk e.V.:

- Studieren mit Kind
- Auslandsstudieninfo
- Abi – was nun? Informationen für Abiturienten und Studienanfänger
- BAföG-Info
- Stipendien-Info

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Studieren mit Kind. Staatliche und weitere Hilfen für Studentinnen und Studenten mit Kind, Bonn

2. Ausgewählte Bücher:

Deutsches Studentenwerk (Hrsg.):

Förderungsmöglichkeiten für Studierende, Bad Honnef

Grönert, Jochem: Erziehungsgeld, Mutterschutz, Elternzeit, Niedernhausen/Ts.

Nasemann, Andrea.: Wohnungsmiete, München 2001

Schmauß, Edwin.: Geld im Studium. BAföG-Stipendien-Jobs, Niedernhausen/Ts.

Marburger, Horst: Der aktuelle BAföG-Ratgeber

Ramsauer, Ulrich/Stallbaum, Michael/Sternal, Sonja: Mein Recht auf BAföG, dtv,

Ramsauer, Ulrich/Stallbaum, Michael/Sternal, Sonja: BAföG, Kommentar, dtv,

3. Ausgewählte Internetadressen

www.rcds.de

Zahlreiche Informationsbroschüren und aktuelle Tipp zu Vergünstigungen.

www.studentenwerke.de

Vielfältiges Beratungsangebot (u. a. Wohnheimplätze) für Studenten, nützliche Broschüren (Anforderung per E-Mail).

www.isic.de

Wissenswertes über den Internationalen Studentenausweis.

www.zbfs.bayern.de

Errechnung der Höhe des Erziehungsgeldes beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung.

www.daad.de/deutschland/de

Tipps und Infos für ausländische Studenten.

www.mitwohnzentrale.de

Befristete Mitwohnmöglichkeiten für europäische Städte.

www.zvs.de

Bei der ZVS findet man nützliche Merkblätter zu Härtefallantrag und Krankenversicherung für Studenten.

K. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)

Der RCDS ...

... ist mit über 8.000 Mitgliedern derzeit rund 100 Hochschulen der älteste, größte und einflussreichste politische Studentenverband in Deutschland. Aufgrund politischer Unabhängigkeit und sachlicher Kompetenz ist der RCDS anerkannter Gesprächspartner in Hochschule, Wirtschaft und Politik.

Die Grundlage ...

... der Arbeit des RCDS bilden das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Glaube an die Freiheit des Einzelnen in einer offenen und solidarischen Gesellschaft. Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz sind keine bloßen Lippenbekenntnisse, sondern zentrale Leitmotive eines am christlichen Menschenbild orientierten Handelns und damit zugleich Ausdruck einer christlich-demokratischen Politikauffassung. Wichtig ist, dass sich etwas vorwärts bewegt – die eigene Hochschule, die Politik, die Gruppe oder die eigene Persönlichkeit.

Tägliches Teamwork ...

... zur Entwicklung gemeinsamer Projekte und ihrer direkten Umsetzung bietet RCDS-Mitgliedern mehr als nur die Möglichkeit, politisch aktiv zu werden. Dies reicht von der Gestaltung eines Wahlkampfes bis zur Organisation von Seminaren und Partys.

Denn Team steht beim RCDS gerade nicht für: Toll, Ein Anderer Macht. RCDSler haben Spaß an gemeinsamer Politik, erfolgreicher Umsetzung von Projekten, bei Gesprächen und Feiern mit anderen Studenten, in der eigenen Universität oder auf bundes- und europaweiten Veranstaltungen.

Ein Europa ...

... der Bürger ist auf junge, leistungsbereite Menschen als Multiplikatoren angewiesen. Die Förderung der europäischen Integration zählt zu den wichtigsten politischen Zielen des RCDS. Gemeinsam mit über 40 Studentenorganisationen aus ganz Europa kämpft der RCDS deshalb als Mitglied der European Democrat Students (EDS) auch europaweit für studentische Interessen. Gemeinsame Seminare und Begegnungen in ganz Europa bieten die Möglichkeit für internationale Erfahrungen.

Spezielle Serviceleistungen ...

... wie die Studienplatztauschbörse, Sozial- und BAföG-Beratung, Bücherbörsen, Praktikantenvermittlung und vieles mehr, sollen Studenten das Studium erleichtern. Mitglieder erhalten außerdem exklusiv attraktive Vergünstigungen bei unseren Partnern wie z. B. Europcar oder der Deutschen Bahn.

Aachen

www.stud.rwth-aachen.de/stud3
aachen@rcds.de

Augsburg Uni

www.rcds-augsburg.de
vorstand@rcds-augsburg.de

Bamberg

www.rcds-bamberg.de
rcds@stud.uni-bamberg.de

Bayreuth

info@rcds-bayreuth.de
www.rcds-bayreuth.de

Berlin FU e. V.

www.rcds-fu.de
kontakt@rcds-fu.de

Berlin HU

www.rcds-hu.de
kontakt@rcds-hu.de

Berlin TU e. V.

www.rcds-berlin.de
info@rcds-berlin.de

Bielefeld e. V.

www.rcds-bielefeld.de
info@rcds-bielefeld.de

Bochum e. V.

www.rcds-bochum.de
info@rcds-bochum.de

Bonn e. V.

www.rcds-bonn.de
info@rcds-bonn.de

Braunschweig

www.rcds.cdu-braunschweig.de
rcds@tu-braunschweig.de

Bremen HS

www.rcds-bremen.de
info@rcds-bremen.de

Bremen Uni

www.rcds-bremen.de
mail@rcds-bremen.de

Chemnitz TU

www.rcds-chemnitz.de
kontakt@rcds-chemnitz.de

Clausthal TU

www.rcds-clausthal.de
rcds@tu-clausthal.de

Darmstadt FH

www.hessen.rcds-fh-darmstadt.de
f.schroeder@rcds-hessen.de

Darmstadt TU

www.rcds-darmstadt.de
info@rcds-darmstadt.de

Dortmund**Dresden**

www.tu-dresden.de/rcds
dresden@rcds.de

Duisburg

www.rcds-duisburg.de
info@rcds-duisburg.de

Düsseldorf

www.rcds-duesseldorf.de
info@rcds-duesseldorf.de

Eichstätt KU

www.rcds-eichstaett.de
info@rcds-eichstaett.de

Erfurth

erfurth@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Erlangen

www.rcds-erlangen.de
info@rcds-erlangen.de

Essen e. V.

www.rcds-essen.de
info@rcds-essen.de

Frankfurt/Main

www.rcds-frankfurt.de
info@rcds-frankfurt.de

Freiburg e. V.

www.rcds-freiburg.de
rcds-freiburg@gmx.de

Gera

gera@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Gießen

www.rcds-giessen.de
giessen@rcds.de

Gotha

gotha@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Göttingen

www.rcds-goettingen.de
info@rcds-goettingen.de

Greifswald

www.rcds-greifswald.de
rcds@rcds-greifswald.de

Hagen FernUni

www.RCDS-FernUni-Hagen.de
Frank@RCDS-FernUni-Hagen.de

Halle

www.rcds-halle.de
kontakt@rcds-halle.eu

Hamburg Uni

www.rcds-hamburg.de/uni
uni@rcds-hamburg.de

Hamburg BLS

www.rcds-hamburg.de
rcds@law-school.de

Hannover Uni

www.rcds-hannover.de
info@rcds-hannover.de

Hannover TiHo**Harz FH**

www.rcds-lsa.de/harz
harz@rcds-lsa.de

Heidelberg e. V.

www.rcds-heidelberg.de
info@rcds-heidelberg.de

Hof

www.rcds-bayern.de
hof@rcds.de

Hohenheim

www.rcds-hohenheim.de
info@rcds-hohenheim.de

Ilmenau

ilmenau@rcds-thueringen.de
www.rcds-thueringen.de

Ingolstadt WFI

www.rcds-wfi.de
info@rcds-wfi.de

Jena

www.rcds-thueringen.de/html/jena.html
jena@rcds-thueringen.de

Kaiserslautern TU

kaiserslautern@rcds.de

Karlsruhe TH

www.rcds-karlsruhe.de
info@rcds-karlsruhe.de

Kassel

www.rcds-kassel.de
info@rcds-kassel.de

Kempten e.V.**Kiel Uni**

kiel@rcds.de

Köln e. V.

www.rcds-koeln.de
info@rcds-koeln.de

Konstanz Uni

www.rcds-konstanz.de
rcds-konstanz@gmx.net

Leipzig

www.rcds-leipzig.de
leipzig@rcds.de

Lüneburg

www.rcds-lueneburg.de
rcds-lueneburg@gmx.de

Magdeburg

www.rcds-magdeburg.de
RCDS-Magdeburg@gmx.de

Mainz Uni

www.rcds-mainz.de
info@rcds-mainz.de

Mainz FH

www.rcds-fhmainz.de
fh-mainz@rcds.de

Mannheim

www.rcds-mannheim.de
vorstand@rcds-mannheim.de

Marburg e. V.

www.rcds-marburg.de
mail@rcds-marburg.de

Mayen FHöV**Mittweida FH**

www.rcds-mittweida.de.vu
fh-mittweida@rcds.de

München H.f.P. e.V.

www.rcds-hfp-muenchen.de

München LMU

www.rcds-lmu-muenchen.de
mail@rcds-uni-muenchen.de

München TU e.V.

www.rcds-tum.de
info@rcds-tum.de

Münster e. V.

www.rcds-muenster.com
Rcds-ms@gmx.de

Nordhausen

www.rcds-thueringen.de
nordhausen@rcds-thueringen.de

Nürnberg

www.rcds-nuernberg.de
info@rcds-nuernberg.de

Nürtingen

nuertingen@rcds.de

Oldenburg

www.rcds-oldenburg.de
rcds-oldenburg@gmx.de

Osnabrück

www.rcds-osnabrueck.de
info@rcds-osnabrueck.de

Paderborn e. V.

www.rcds-pb.de
vorstand@rcds-pb.de

Passau e.V.

www.rcds-passau.de
info@rcds-passau.de

Pforzheim FH

www.rcds-pforzheim.de
info@rcds-pforzheim.de

Potsdam

www.rcds-potsdam.de
rcds@rz.uni-potsdam.de

Regensburg Uni

www.rcds-regensburg.de
regensburg@rcds.de

Rhein-Main FH**Rostock / Wismar**

www.rcds-rostock.de
info@rcds-rostock.de

Siegen e. V.

www.rcds-siegen.de
info@rcds-siegen.de

Stuttgart Uni

www.rcds-stuttgart.de
info@rcds-stuttgart.de

Stuttgart HdM

www.hdm-stuttgart.de/rcds

Trier Uni

www.uni-trier.de/rcds
trier@rcds.de

Tübingen

www.rcds-tuebingen.de
info@rcds-tuebingen.de

Ulm

www.rcds-ulm.de
rcds@uni-ulm.de

Vallendar WHU

whu-valendar@rcds.de

Weimar

www.rcds-thueringen.de
weimar@rcds-thueringen.de

Wilhelmshaven FH

www.rcds-nordwest.de
wilhelmshaven@rcds.de

Worms FH

www.rcds-rlp.de
fh-worms@rcds.de

Wolfsburg**Würzburg Uni**

www.rcds-wuerzburg.de
wuerzburg@rcds.de 1

Würzburg-Schweinf. e.V.**Wuppertal**

www.rcds-wuppertal.de
info@rcds-wuppertal.de

RCDS-Bundesverband

www.rcds.de
buvo@rcds.de

RCDS-Praktikantenbörse - Deine Schnittstelle zur Praxis

Praktikantenbörse - Warum?

- Sowohl von Studenten als auch von Entscheidungsträgern in Unternehmen wird vielfach die Theorielastigkeit des Studiums beklagt.
- Oftmals müssen Studenten im Laufe ihres Studiums mehrere Betriebspraktika absolvieren. Die Hochschulen können hier jedoch nur in seltenen Fällen Hilfestellung bei der Suche nach adäquaten Praktikantenstellen geben. Der Bewerbungsaufwand kann hoch und vor allem zeitaufwändig sein.
- Betriebspraktika bieten die wertvolle Chance, schon während des Studiums erste Kontakte zu potentiellen späteren Arbeitgebern zu knüpfen.
- Die Erfahrung, dass die an den Hochschulen vermittelten, abstrakten Fachkenntnisse tatsächlich anwendbar sind, ist Motivation und Ansporn für den weiteren Verlauf des Studiums.

Die RCDS-Praktikantenbörse hat das Ziel, durch die Vermittlung von Betriebspraktika eine Brücke zwischen universitärer Theorie und betrieblicher Praxis zu schlagen.

RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V.

Neue Straße 34, 91054 Erlangen

Sprechzeiten: Di. 14.00 – 16.00 Uhr

Tel.: 09131 206163

E-Mail: praktikantenboerse@rcds.de

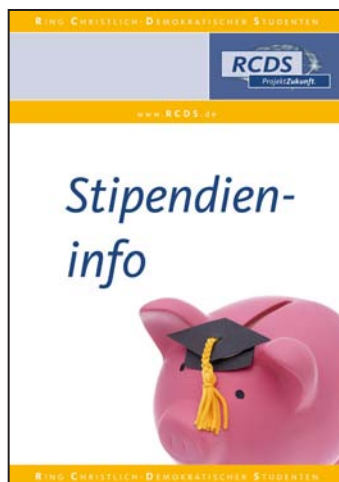
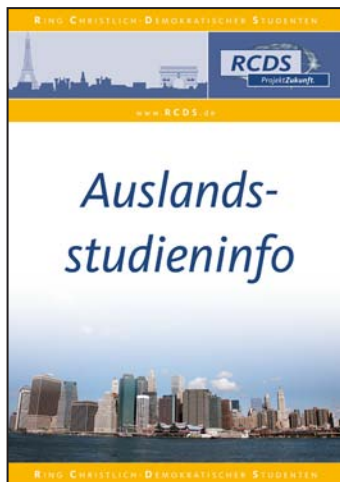
Anspruchsvoll. Klug. Erfrischend.
Wir denken voraus. Denken Sie mit!



Ein Jahr lang
CIVIS mit SONDE
für nur 10 €

Bestellung:
CIVIS mit SONDE
c/o RCDS Bundesvorstand
Paul-Lincke-Ufer 8b, 10999 Berlin
Fax: 030 616518-40
E-Mail: CivisMitSonde@rcds.de

Weitere Info-Broschüren des RCDS Bildungs- und Sozialwerk e. V.



**Erstklassige Versorgung –
für den Fall der Fälle.**

KlinikUNFALL.



Mit unserem neuen Tarif KlinikUNFALL liegen Sie bei einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt genau richtig.

Freie Krankenhausauswahl, privatärztliche Behandlung, Zweibettzimmer und vieles mehr. Und das bei günstigen Beiträgen:

3,- EUR/Monat für alle zwischen 0 und 19 Jahren

4,- EUR/Monat für alle zwischen 20 und 49 Jahren

7,- EUR/Monat für alle zwischen 50 und 70 Jahren

Interessiert? Wir nennen Ihnen Ihren persönlichen Ansprechpartner

SIGNAL IDUNA Gruppe

Telefon: (02 31) 135-43 88 · E-Mail: ban@signal-iduna.de

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen



Gut zu wissen, dass es SIGNAL IDUNA gibt.